

# Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 76.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

## Landtagsverhandlungen.

### II. Kammer.

Fortsetzung der Sitzung vom 9. Mai.

Abg. Nippste - Reusch (nl.):

Er möchte zunächst dem Abg. Schulze entgegenhalten, daß alle die Mängel, die er jetzt beim Kohlenbergbau feststellt, vor allen Dingen auch in völliger Beziehung, wohl kaum durch ein Staatsmonopol behoben werden könnten. Gewiß habe man sich jetzt auch hier in Sachsen zu entscheiden, ob man die Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Wirtschaft weiter einengen wolle, und man habe auf diesem Wege bereits Schritte getan mit der Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und der Erwerbung von Kohlenfeldern. Wenn der Abg. Schulze vorhin ausgeführt habe, daß zugunsten der Privatwirtschaft noch nichts geschehen sei, so sei das eben bei der Bedeutung der Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Wirtschaft weiter einengen wolle, und man habe auf diesem Wege bereits Schritte getan mit der Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und der Erwerbung von Kohlenfeldern. Wenn der Abg. Schulze vorhin ausgeführt habe, daß zugunsten der Privatwirtschaft noch nichts geschehen sei, so sei das eben bei der Bedeutung der Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Wirtschaft weiter einengen wolle, und man habe auf diesem Wege bereits Schritte getan mit der Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und der Erwerbung von Kohlenfeldern.

Er möchte zunächst dem Abg. Schulze entgegenhalten, daß alle die Mängel, die er jetzt beim Kohlenbergbau feststellt, vor allen Dingen auch in völliger Beziehung, wohl kaum durch ein Staatsmonopol behoben werden könnten. Gewiß habe man sich jetzt auch hier in Sachsen zu entscheiden, ob man die Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Wirtschaft weiter einengen wolle, und man habe auf diesem Wege bereits Schritte getan mit der Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und der Erwerbung von Kohlenfeldern. Wenn der Abg. Schulze vorhin ausgeführt habe, daß zugunsten der Privatwirtschaft noch nichts geschehen sei, so sei das eben bei der Bedeutung der Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Wirtschaft weiter einengen wolle, und man habe auf diesem Wege bereits Schritte getan mit der Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und der Erwerbung von Kohlenfeldern.

Es würde geradezu ein unerträglicher Zustand sein, wenn ein Werk, in das Millionen hineingesteckt seien, das erweiterungsfähig sei und das auf Jahre hinaus damit rechnen, besetzen zu können, mit einem Male auf das Trockene gesetzt werde, aber wenn es jetzt schon ausrechnen könne, daß es in absehbarer Zeit nicht weiter existieren könne. (Sehr wahr! rechts.) Er sei der festen Überzeugung, daß sich bei gutem Willen ein Ausweg finden lasse, und er glaube kaum, daß ihre Zustimmung zu dem Vorschlag an dieser Stelle scheitern werde, denn auch der sächsische Staat als Unternehmer werde kaum dazu übergehen, um auf jedem Kohlenfeld, das nicht mit seinen eigenen Werken in Verbindung steht, eigene Kohlenwerke zu errichten, sondern er werde dazu übergehen, diese Felder an die nächstliegenden größeren Werke abzutreten. Auch hier müsse man darauf bedacht sein, gut zu wirtschaften und nicht durch eine Überproduktion — wenn er sich so ausdrücken dürfe — an Werken selbst die Sache besonders zu belasten. Wenn seine Parteifreunde diesen Standpunkt einnahmen, dann gefähe das aus einem ganz besonderen Gesichtspunkte. Man müsse doch zugeben, daß durch die staatliche Elektrizitätsversorgung vor allen Dingen die sächsische Braunkohlenindustrie schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sei, daß ihr ein großer Teil des Absatzes im Königreich Sachsen mit der zunehmenden staatlichen Versorgung verloren gehe. Man müsse weiter berücksichtigen, daß der Staat als Konkurrent und jedenfalls als nicht ganz angenehmer Konkurrent für die privaten Werke in die Erscheinung trete, nicht ganz angenehm insofern, als er durch seine Rechtsmittel, durch die Intelligenz seiner Beamten, durch den kaufmännischen Geist usw. (Große Heiterkeit) eine schwere Konkurrenz für seine Konkurrenten werden würde. (Abg. Müller: Ein sehr zweifelhaftes Kompliment!) Wenn der Staat notgedrungen natürlich die Braunkohlenwerke in eine schwierige Lage bringe, dann werde es ihm auch nicht schwer fallen, bei Erledigung dieses Stoffes eine besondere Rücksicht auf die durch die Verhältnisse geschaffene Lage der Braunkohlenwerke zu nehmen. (Bravo! bei den National-liberalen.)

Abg. Dr. Wittipp (kon.):

Der Hr. Redner habe davon gesprochen, daß hier auf der rechten in verschiedener Eigentumsverhältnisse zu herrschen scheine. Er stelle fest, daß die Rechte in der Beziehung vollkommen einmütig sei: der Eigentumsbegriff sei seiner Meinung nach juristisch festgelegt. (Sehr richtig! rechts.) Er habe aber vielleicht noch etwas anderes gemeint, (Abg. Müller: Konservative Judikatur!) als gette hier in der konservativen Gruppe eine Richtung, die mit den ganzen Zielen unserer Zeit, wie sie ja auch in diesem Gesetze zum Ausdruck kämen, nicht einverstanden sei. Er befände sich auch darin im Irrtum. Die Konservativen seien alle der Meinung, daß es keinen Zweck habe, sich gegen Entwicklungen zu stemmen, die gewissermaßen die Natur vorsehe, und das sei auch bestimmend für ihre Haltung zu diesem Kohlengele. Es habe keinen Zweck, in diesem Augenblicke gegen das staatliche Kohlenregal zu kämpfen. Die Aufgabe sei, unter Aufrecht-erhaltung des grundsätzlichen Gedankens einer Einschränkung des staatlichen Kohlenregals Sicherungsmaßnahmen zu treffen, daß die Einrichtungen, die am meisten durch diese Rennerung getroffen würden, in ihren berechtigten Interessen geschützt würden. (Abg. Müller: An also!) Er wolle sich kurz fassen. Er sei ganz der Meinung des Hrn. Abg. Nippste, daß Einzelheiten dieser Frage in der Deputation zu erörtern seien, aber einzelne Streiflichter möchte er doch in dieser Beziehung in den Vordergrund stellen. Mit Abg. Schulze sei er der Meinung, daß das staatliche Regal, so wie es geplant sei, im Laufe der Zeit schließlich zu einem staatlichen Monopol führen müsse, und weil diese Möglichkeit bestehe, müsse man besondere Maßnahmen treffen, um in der nächsten Zukunft ein staatliches Kohlenmonopol zu verhindern, und das sei nur möglich durch einen ausgeprägten Schutz der bestehenden privaten Kohlenindustrie. Man tue ihr vieloch Unrecht. Gewiß behaupten alle den Einfluß ausländischer Händler, die den Kohlenhandel in ihre Hand gebracht hätten und die im Begriffe seien, die Privatindustrie selbst unheilvoll zu beeinflussen. Aber in Sachsen sei man ja Gott sei Dank noch nicht so weit, wenigstens in der Leipziger Gegend seien es fast ausschließlich deutsche Werke, die unabhängig zunächst von den höchsten Interessengruppen die Kohlenindustrie ins Leben gerufen hätten, und es sei auch notwendig, daß das an dieser Stelle gesagt werde: wenn man diese neue große Kohlenindustrie im Westen Sachsens nicht gehabt hätte, dann wäre die Kohlenindustrie in diesem Unter-nehmen noch viel schlimmer geworden. Es sei wohl vom Abg. Riethammer ausgeführt worden, daß die Hälfte unserer Kohlenproduktion überhaupt von diesen neuen Werken aufrechterhalten worden sei. Es sei bitter unrecht, wenn man deswegen nicht geeignete Maßnahmen treffen wolle, die die Rechte dieser Werke schützen. Nun seien ja beratende Maßnahmen in dem Gesetze vorgesehen. Aber es heiße immer: „Das Finanzministerium kann“, es ist in das Belieben des Finanzministeriums gelegt“, ob es einem Privatwerke Schwierigkeiten bereiten könnte oder nicht. Hier müsse seines Erachtens eine etwas härtere gesetzliche Formulierung gefunden werden, die ein gesetzliches Recht den Privatwertern gewähre, für ihre weitere Entwicklung Sorge tragen zu können. Die Erfahrungen, welche man mit dem Gesetze vorgelegenen Finanzministerien-Entscheidung bei dem Sprerregal gemacht habe, sei nicht gerade ermutigend. Es sei da auch vorgelegen gewesen, daß das Finanzministerium von dem Gesetze Dispensationen erteilen könne. Er wisse wohl, daß eine ganze Reihe von beratenden Gruben an das Finanzministerium gekommen seien, aber er habe bisher noch nicht gehört, daß eine dieser Gesuche beantwortet worden sei, oder daß überhaupt eine Zustimmung erfolgt sei. Er nehme an, daß die Regierung diese Antwort verzögert habe, um diese Sachen als Material für die Vorbereitung des Regalgesetzes mit zu benutzen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß die Wirkungen des Sprerregals schon in verhängnisvoller Weise sich gezeigt hätten durch eine Abwanderung des Kapitals. Ein Teil von Kapitalien sei in das benachbarte Böhmen gewandert, um sich dort für die Zukunft durch Kauf von Kohlenfeldern zu sichern. Deswegen sei es eben notwendig, daß möglichst auf regelmäßigem Wege die Rechte der Gruben festgelegt würden. Nun sei ja in dem Gesetzentwurf für Sorge getroffen, daß gewissermaßen jedes Werk sein Grubenfeld bekomme. Der Begriff „Grubenfeld“ lehre namentlich in der Begründung wieder; aber es fehle eine entsprechende Festlegung. Sei das „Grubenfeld“ der tatsächliche Besitz eines Werkes, die Summe der einzelnen Partzellen oder handle es sich um ein abgeschlossenes geographisches Ganze, was den Abbau von einer Stelle aus ermöglicht? (Sehr richtig! rechts.) Es wäre vielleicht besser, wenn man vorläufig den Ausdruck „Grubenfeld“ durch „Interessengebiet“ ersetzt hätte, wenn man im Braunkohlengebiete Interessengebiete der bestimmten Werke festsetzte und gewissermaßen eine Demarkationslinie ziehe, wie weit der Bezirk des einen Werkes und der des anderen Werkes gehe. Weiterhin vermisse er in dem Gesetze eine Rücksichtnahme auf die bestehenden Werke, die aber jetzt während des Krieges nicht in der Lage seien, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Es seien das kleinere Werke die den Betrieb geschlossen hätten. Aber die könnten doch nicht glatte durch das Gesetz nachher für die Erleichterung zur Unfähigkeit verurteilt werden! Weiterhin wäre eine Rücksichtnahme notwendig auf solche kleinere Werke, deren ganzer Abbau auf ein Nachterhältnis begründet sei. Nun habe eine Reihe von Werken, ein nur zwei bis drei Leute beschäftigt seien, die ein bis zwei Acker gepachtet hatten und doch zwei bis drei Dörfer mit Kohle zu versorgen imstande seien. Die Bauern kämen mit ihren Kohlenwagen, schafften die

Kohlen teilweise selber an den geeigneten Stellen heraus und schafften sie fort. Es seien das zwar nur kleinere Gruben; aber man sollte über dem Schutze der berechtigten Interessen der Großindustrie auch nicht die dieser kleinen und kleinsten Werke vergessen. Nun zur Frage der Entschädigung! Es werde natürlich durch die Einführung des Regals dem Grundbesitzer eine Verfügungsberechtigung genommen. Es sei selbstverständlich, daß dementsprechend eine Entschädigung erfolge. Das sei ja auch schon in dem alten Rechte vorbereitet; aber freilich gingen die Meinungen in diesem hohen Hause über die Höhe dieser Fördergabe auseinander. Gegen den Abg. Günther glaube er feststellen zu können, daß die Mehrzahl seiner Freunde jedenfalls die Höhe von 5 Proz. nicht für unangenehm halten werde, und wenn er die Bauern in der Lausitz oder der Leipziger Gegend fragen werde, dann würde denen vielleicht sogar 5 Proz. noch zu wenig sein. (Abg. Hettner: Das glaube ich, daß das die Bauern sagen!) Man müsse nun bei dieser Entschädigung besondere Rücksicht auf die Kohle führenden Grundstücke nehmen, welche nach dem Gesetze unter das Regal fielen, die Kohlenwerke gehörten, die erstlich Abbau trieben, und solche, die bloß den Grundeigentümern gehörten. Es wäre nur gerecht, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, daß den Bergbau treibenden der volle Ertrag ihrer für das Kohlenunterirdische aufgewendeten Kosten geliefert werde! Besonders sei natürlich bei der Bewertung der Entschädigung zu berücksichtigen, wann die erste Zahlung der Fördergabe erfolge. Nun sei vielfach darauf hingewiesen worden, daß sich der Staat auf 4- bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die tröstliche Gewißheit, daß er in 4- bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalte. (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beiseiten hilfreich eingreife, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz in den Hintergrund träten. Derjenige, der nicht wisse, daß er Kohlen habe, der werde das, wenn später einmal dort Kohlen gefunden würden, als ein Glücksgeld empfunden; aber derjenige, der vor 6 bis 7 Jahren bereits sein Grundstück habe anfallen lassen, der wisse, daß dort Kohle befindlich sei, und der bereits Anzahlungen bekommen habe, der solle doch nicht etwa hier durch das Gesetz gezwungen werden, das, was er bekommen habe, wieder herauszugeben. Dann habe man noch eine ganze Reihe von Fällen, wo es im Laufe der letzten 5 Jahre nicht möglich gewesen sei, den Verkauf, über den man vielleicht 10 Jahre vorher verhandelt habe, zu bewerkstelligen dadurch, daß der Betroffene im Irrtum sei. Dann habe man Fälle, in denen die hypothekendarfliche Genehmigung bis zum heutigen Tage für den Verkauf nicht zu bekommen gewesen sei; dann Fälle, wo Altgemeinden ihr Kohlenunterirdisches verkauft hätten, es aber noch nicht möglich gewesen sei, die Zustimmung aller zu bekommen. Das sei also eine Reihe von Fällen, die möglichst noch vor der Entscheidung des Gesetzes beseitigt werden müßten, und hier sollte der Staat grundsätzlich versuchen, diese 20 Millionen Mark, welche für Kohlenfelderankäufe bewilligt würden, zu benutzen, um unnötige Härten aus dem Wege zu schaffen. Das werde dann die Annahme des Gesetzes wesentlich erleichtern. Ja er sei der Meinung, daß der Staat nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht habe, gerade diejenigen, welche hier durch diese besondere gesetzliche Regelung geschädigt würden, zu entschädigen. Weiterhin sei noch zu berücksichtigen, ob es sich nicht empfehlen, vielleicht einzelne Grenz-zeile überhaupt aus dem Gesetze auszuscheiden, die unmöglich in Sachsen abgebaut werden könnten. Er halte es für wünschenswert, daß in der Deputation die Staatsregierung vielleicht auf einer kartographischen Unterlage zunächst einmal ein klares Bild von den vorhandenen Besitzverhältnissen gebe, woraus erkannt werde, was der Staat besitze, zweitens was die privaten Werke besitzen und drittens die fruchtige Besitz, d. h. die Grundstücke, die Private verkauft hätten, die aber durch das Gesetz hinten herunterschieben, und viertens halte er es für wünschenswert, daß eine Abgrenzung der sogenannten Grubenfelder zwischen den einzelnen Werken veranlaßt werde, so daß nachher bestimmte Interessengebiete entstünden, die jedenfalls die Härten, die das Gesetz bringe, beseitigen würden. Es sei seinerzeit in der hohen sächsischen Kammer ausgedrückt worden, daß, wer für das Sprerregal komme, auch für das Regalgesetz eintreten müsse. Er habe seinerzeit für das Sprerregal gestimmt und halte sich deswegen auch für gebunden, für das Regal zu stimmen, namentlich hinsichtlich § 1. Hinsichtlich der anderen Punkte behalte sich seine Partei für die Kommission die weitere Entscheidung vor. Aber er zweifle nicht, daß bei Prüfung der Sachlage auf beiden Seiten sine ira et studio dieses große Werk zum Segen unseres ganzen Vaterlandes gelingen werde. (Bravo! rechts.)

Abg. Müller (Zwickau) (so.):

Die Stellung, welche die bürgerlichen Parteien schon bei der Vorbereitung des Sprerregals eingenommen hätten, ließe eine andere als die vorgezeichnete Regelung gar nicht erwarten. Er brauche wohl nicht noch einmal darauf zu verweisen, daß die sozialdemokratische Fraktion sich mit ihrer Zustimmung mit dem damaligen Antrag weder ideell noch materiell festgelegt habe. Das auch die Staatsregierung nicht daran gedacht habe, sich weitergehende Ziele zu setzen, das beweise, daß sie aus dem System der gesetzgeberischen Halbheiten zweifellos nicht herauskomme. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß sie jetzt demütigt sei, Kohlenfelder in größerem Umfang freihändig anzukaufen, teuer natürlich wie gewöhnlich. Dieser Vorwurf sei nicht neu, er sei zu wiederholten Malen hier auch beweiskräftig nachträglich erhoben worden. Das beweise aber, daß man auf der anderen Seite empfindlicher sei, als auf dieser. Die Vorlage stelle zweifellos eine solche gesetzgeberische Halbheit dar, ausgekollert mit all den Widersprüchen, die sich aus der Verkopplung von Privat- und von Gemeindefreien ergeben und umgekehrt. Bei der in diesem Falle so notwendigen Förderung des Gemeindefreies müsse zweifellos unter allen Umständen das Privatinteresse weichen. Mit diesem Gedanken hätten auch die Herren Redner der bürgerlichen Parteien bei der Beratung des Sprerregals sehr gelächelt, nur hätten sie in dieser Frage zweifellos die praktische Anwendung vergessen. Es sei interessant, die Rede des Abg. Dr. Riethammer in der Sitzung vom 24. Oktober vorigen Jahres zu verfolgen, der von keinem industriellen Standpunkt aus ein Fürsprecher eigentlich für die Auffassung der sozialdemokratischen Partei über die Einführung des Staatsbetriebes in der Ausbeutung der Kohlenfelder und der unterirdischen Mineralien überhaupt im Interesse der Allgemeinheit und der Verbraucher gewesen sei. Sei man zu der Erkenntnis gekommen, daß die privatkapitalistischen Tendenzen in der Ausbeutung und Verwertung der wichtigsten unserer natürlichen Schätze einen Charakter angenommen hätten, der gemeingefährlich wirke, so müsse dieser Einfluß beseitigt werden. Das könne man zweifellos nur dann, wenn man diesen Tendenzen die Grundfrage der wirtschaftlichen Ausnutzung entziehe. Abg. Dr. Riethammer habe damals auf die sozialistische Welt- und Betriebswirtschaft verwiesen, der Dr. Finanzminister als Gegenbeispiel auf das staatliche Salz- und Mineralregalmonopol. Man habe heute gegenüber dieser Festlegung des Eigentumsbegriffs des Staates an ganz bestimmten allgemeinen Bodenschätzen eine Definierung des sogenannten gesetzlichen Eigentumsbegriffs vom Abg. Dr. Böhm geleitet, und zwar sei er über dieses Privatregal sehr dankbar; nur sei der Hr. Redner demütigt gewesen, diesen konservativen Eigentumsbegriff so durcheinander zu schütteln, daß kein festes Bild gar nichts mehr übriggeblieben sei. Aber warum gebe man dann nicht einen Schritt weiter und entziehe der Privatwirtschaft, was ihr von Rechts wegen gar nicht gebühre, die Ausbeutung der Kohle? Aber

die Sorge um den Privatbesitz, die Sorge um die Aufrechterhaltung der privatrechtlichen Profite sei in der Industrie außerordentlich groß, sie sei es, die den Sturz der gegenwärtig vorhandenen berechtigten Interessen anstrebe. Diese Interessenpolitik müsse ganz natürlich in Konflikt mit der angeleglichen Wahrung des Allgemeininteresses kommen, darüber bescheide keines Erachtens kein Zweifel. Abg. Oelberg habe als Beispiel angeführt, daß die Braunkohlenwerke in Berna und im Leipziger Bezirk heute gar nicht die hohe Produktivität abwürfen, sie könnten nicht leben und nicht sterben aus dem einfachen Grunde, weil ihre ganze Betriebsform nicht rationell sei, weil die Ausgaben der Verwaltung und der Betrieb zu kostspielig seien. Wenn ein Betrieb in dieser Weise geleitet würde, dann brauche man sich nicht zu wundern, wenn die Produktivität in privatrechtlichen Sinne nicht hoch sei. Wenn schon die Berner Bauern mit 5 und 10 Proz. nicht zufrieden seien und am liebsten 20 und mehr Proz. haben wollten, dann könne er es begreifen, wenn die Besitzer der Berner Werke heute lebhaft Klage führten. Aber in Wirklichkeit wolle man sich in liberalen wie konservativen Kreisen vor den Gefahren einer gewissen Privatmonopolisierung und dessen Preisbildung klären; man empfinde in gewissen Industriezweigen, die einen großen Kohlenverbrauch hätten, jetzt höchst bitter, daß man jetzt nicht keinen Einfluß in der Kohlengewinnung und Kohlenverwertung geltend gemacht habe und hilflos gewissen privatrechtlichen Tendenzen ausgeliefert sei. Das wolle man jetzt noch nachhaken, aber man komme damit zu spät. Abg. Rißfeld sei heute in sehr bedenklicher Weise wieder diesem radikalen Wandelstadium sehr nahe gekommen und lasse höchst bemerkenswerte Schlässe ziehen über die köstlich widersprüchliche Auffassung, die auch die nationalberalen Kreise über die Tendenz der Vorlage hätten. Aber diesen Einfluß derjenigen Kreise auszuschalten, über die sie vor einigen Jahren schon Jeter und Korbio geschrieben hätten, sei jetzt ganz ausgeschlossen. Der Betriegl-Kongress beispielsweise sei in der schädlichen Braunkohlenindustrie mit und ohne Einfluß des Abg. Dr. Philipp. (Abg. Dr. Philipp: Chac!) Die Betriebsleiter seien mehr oder minder untertan, aber untertan seien sie. Er meine, da hätte man früher Stellung nehmen müssen, um diesem Einfluß rechtzeitig vorzubeugen, und zwar damals schon, als nämlich in der Finanzdeputation A vor dem Kriege auf diese bedenkliche Gefahr aufmerksam gemacht worden sei. Wie gesagt, die Einsetzung dieser Dinge könne nur erfolgen auf dem Wege der Entlassung des Kohlenbergbau-Beziehers und Übernahme der Bergwerke in staatlichen Besitz und Verwaltung. Man lasse sich darüber nicht täuschen, daß die Gefahr für das industrielle Unternehmertum in Sachsen außerordentlich hoch und groß sei. Deshalb auch die Schnelligkeit, mit der man im vorigen Jahre die Regierung zu beeinflussen gesucht habe, sofort ein Gesetz zu schaffen, um privatrechtlichen Betreibungen rechtzeitig vorzubeugen. Das werde natürlich alles nicht zugehen werden, aber in absehbarer Zeit würde das zugehen werden müssen. Mit einem so hantlofen Mittel, wie es dieses Gesetz darstelle, in dem Abg. Rißfeld schon heute eine gewisse Gefahr für die Industrie witterte, lasse sich das Kohlenkapital zweifellos nicht einschüchtern. Die Vorgänge in Preußen hätten das zur Genüge bewiesen. Die Tatsache, daß der preussische Staat bei keinem staatlichen Monopolisierungsgesetz auf dem halben, ja auf dem viertel Wege habe stehen bleiben müssen, beweise, daß der privatrechtliche Einfluß sehr groß sei. Es seien letzten bitterliche Klagen geführt worden über den Kohlenmangel, auch über die Kohlenpreiserhöhung. Heute sei das von dem Abg. Rißfeld und auch von Vertretern der bürgerlichen Parteien bestätigt worden. Die Industrie und die Kleinverbraucher hätten darunter gleichmäßig und schwer gelitten, aber nur die einzige Anwendung dieser Tatsache vermisse man. Er wolle nur auf einen Artikel im „Dresdner Anzeiger“ vom 3. Januar d. J. verweisen. Da werde in einer Besprechung über den Siberia-Kauf und über die Tendenzen der preussischen Verstaatlichungspolitik noch darauf hingewiesen, daß man vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zweifellos einer Verstaatlichung des Kohlenbergbaues das Wort reden müßte, zunächst aus dem Grunde, weil die Kohle ein sich nicht erneuernder Rohstoff sei, mit dem zu Rate gehalten werden müsse. Das sei eine Stimme aus konservativen Kreisen, wo man eine andere Auffassung über den Eigentumsbegriff habe als Abg. Dr. Böhm. (Zurück bei den Konservativen: Anzeiger!) Man beachte die Reaktionen der privatrechtlichen Reaktionen, die wegen des Ankaufs von Eisenbahnen und Braunkohlenfeldern innerhalb zweier Jahre gemacht worden seien. Er meine, es sei höchste Zeit für den Staat, zu sagen: Die Hand darauf gelegt, und die Übernahme, ob im Bereiche oder nicht, im letzten Falle erst recht, vorbereitet. Das wolle man aber nicht. Das ganze auch heute aus den Reden hervor. In einer Reihe von Artikeln im „Leipziger Tageblatt“ habe Abg. Rißfeld auch bereits vorgebeugt, mit einem Staatsmonopol, zum Teil auch schon durch dieses Gesetz, könnten zu weit gehende Unternehmerrisikoverbahrungen beseitigt und geschädigt werden. Es frage sich nun, was in diesem Falle vorzuziehen sei, die Sonderinteressen oder das allgemeine Interesse. Heute hört man von allen Seiten das selbe Lied. Ehre der Grundbesitzer, des Grundkapitals, der berechtigten berechtigten Interessen nennt man es. Man habe große Sorge, wenn der Staat sich an die Ablösung des Grundbesitzbegriffes mache, daß es dann den Grundbesitzern angut und bange werde, und daß dann das Kapital in Gefahr sei. Aber die Meinung der sozialdemokratischen Partei nach dieser Richtung hin habe bereits kein Parteifreund Kranze das nötige gesagt. Man habe ganz natürlich ein besonderes Interesse an der Berechtigung der privatrechtlichen Profite und an der Freigabe des allgemeinen Interesses. Das würde selbst Dr. Dr. Böhm nicht bestreiten können. Man habe ferner ein Interesse an der Wahrung der ewigen Gerechtigkeit, also für einen grundbesitzlichen Eigentumsbegriff. Das seien Gründe, die durch das ganze Gesetz und durch die ganze Vorlage gingen. Die Grundbesitzer können zu einem Tauschgegenstande, sie würden gar nicht wie. Aus einer Bemerkung des Abg. Dr. Philipp sei die Sorge hervorgegangen, daß sie es nicht selber bekommen hätten. Am liebsten möchten seiner Meinung nach die Kohlenbauern in ihrem Reviere und Wahlkreise dieses Jahres schon heute haben, die angefangen werde abzubauen. Der längst überlebte Begriffs „Grundbesitz an Unterirdischen“ werde hier auf ewige Zeiten konstatiert, ohne daß man auf die Verhältnisse anderer Staaten dabei Rücksicht nehme. Auf Spezialfragen eingegangen, habe er nicht für notwendig. Man werde sich darüber noch in der Deputation auseinandersetzen. Nur wie die Dinge jetzt lägen, habe man alles zu tun, was nicht allein im Interesse des gesamten volkswirtschaftlichen Fortschrittes liege, sondern auch auf das Wohl unserer engeren Vaterlandes berechnete sei. (Bravo! links.)

Abg. Brodau (fortliche. Sp.):

In dem Antrage des Abg. Oelberg sei nicht vorgehen, daß auch Stellvertreter zu den Deputationsmitgliedern gewählt werden. Seine Partei halte die Wahl von Stellvertretern aus verschiedenen Gründen für geboten, wie Stellvertreter ja auch bei früheren Sonderdeputationen gewählt worden seien. Er beantrage deshalb: Die Kammer wolle beschließen, daß für die außerordentliche Deputation zur Beratung des Dekretes 42 außer den 17 ordentlichen Mitgliedern noch 8 Stellvertreter gewählt werden. Zur Sache selbst habe er nur Weniges noch zu bemerken, nachdem sein Fraktionskollege Günther bereits eingehend die Stellung seiner Fraktion zu der Vorlage begründet habe. Wenn sie in der Grundtendenz der Vorlage nur freudig zustimmen könnten, so habe sie freilich auch ihre Mängel, auf die schon gestern gelegentlich der Beratung des Rechtsrats Abg. Schwaiger hingewiesen habe. Der Hauptmangel liege darin, daß man dem Grundbesitzer die Konzeption gemacht habe, Fördergaben in außerordentlicher Höhe vorzuziehen. Dagegen müßte sich keine Partei auf das Schicksal wenden. Er hoffe, nach den Darlegungen des Abg. Dr. Böhm, der wenigstens im ersten Teile seiner Ausführungen in sehr scharfer juristisch Weise sich gegen die Überwindung des Eigentumsbegriffes gewandt habe und darin voll ihre Zustimmung finde, daß sich auch die Konservativen dagegen wenden würden, daß die Regierung

dem Eigentumsrechte große Konzessionen wieder gemacht habe. Man sei angeregt worden, daß die Deputation Sachverständige für ihre Beratungen zuziehen solle. Das hätten keine politischen Freunde nicht recht verstanden. Sie meinten, die Sachverständigen, die hier in Frage kämen, das seien dann doch wohl nur Vertreter der eigenen Interessen. (Sehr richtig!) Der Dr. Kollege Günther habe darauf hingewiesen, daß der § 55 der Vorlage in Abf. 2 auch eine Bestimmung wieder beibringe, die in das Sperrgesetz durch die Erste Kammer hineingekommen sei, nämlich die Bestimmung in § 3 Abf. 1 Satz 2 des Sperrgesetzes, wonach ein Grundbesitzer auch nach dem Zeitpunkte des Wegfalles des Sperrgesetzes auf seinem eigenen Grund und Boden Rechte auf seine Kosten und auf seinen Namen ausüben könne, wenn ihm oder seinen Erblässern oder einem seiner Angehörigen das Grundstück schon vor dem 18. Oktober 1916 gehört habe. Er habe sich darüber geäußert, daß die Regierung gelegentlich dieses Dekrets selbst mit dieser Bestimmung wieder aufträme. Diese Auffassung habe auch von seiner Seite des Hauses Widerspruch gefunden; das konstatiere er mit Freuden. Das Weitere überlasse er den Beratungen in der Deputation. (Bravo! bei der Fortsch. Sp.)

Abg. Friedrich (son.):

Trotz der vorgerückten Zeit halte er es für seine Pflicht, einiges der Königl. Staatsregierung noch auf den Weg zu geben. Die Einführung des Sperrgesetzes sei für die Grundbesitzer von tiefenscheidender Bedeutung geworden. Durch § 4 sei die Bestimmung getroffen, daß Ausnahmen gemacht werden könnten. Er glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn es geheißen hätte, daß Ausnahmen gemacht werden müßten. Denn man könne nicht verlangen, daß Verträge, die bereits vor längerer Zeit von bestehenden Werken abgeschlossen worden seien mit der Forderung, daß selbstverständlich auch der Ankauf nicht zu pervertiert werden würde, sondern daß auch die eingegangenen Verpflichtungen vollständig befristet würden, so ohne weiteres zurückgelassen würden. Gerade diejenigen, die als die Antikubikisten gälten, die mit den Agenten nichts hätten zu tun haben wollen, die erwartet hätten, daß durch die Königl. Staatsregierung ein Ankauf noch möglich wäre, seien jetzt die Leidtragenden im vollen Maße. Auch durch verschiedene andere Ereignisse, durch Aufhebungsvorträge, wie man es so oft habe, könne eine beratende Regierung herbeigeführt sein, die es unmöglich mache, dem § 4 zu entsprechen. Nicht unwesentliche Verzögerungen seien weiter durch staatliche Behörden eingetreten. (Sehr richtig!) Auch hier würde es die Aufgabe der Königl. Staatsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß auf diesem Gebiete eine rechtzeitige Einlösung stattfände. Wenn Urtheile bereits von Königl. Werken angekauft worden seien, wo man sogar Tagebau auszumachen versuche wolle, so sollte man das so ohne weiteres nicht zurückstellen und kurzgehand mit dem Betroffenen sich doch verständigen. Das sei zweifellos nur zum Vorteil der Regierung selbst. Auf der anderen Seite, wo andere Verhältnisse, die sich immer wieder bemähten, in Verträge mit der Königl. Staatsregierung einzutreten, erneut Abweichungen eintreten, dürfte es doch schließlich zweckmäßig sein, kurzgehand zu erklären, daß die Staatsregierung gegenüberlich kein Interesse daran habe, aber wenigstens mit der Forderung, daß eine Freigabe an die bereits bestehenden Verhältnisse, die die Kohlenfelder gekauft hätten, feststehe. Die Regierung könne nicht gezwungen werden, das unterliege keinem Zweifel. Es dürfte aber ihre Pflicht sein, klipp und klar zu sagen, die Gemeinde werde freigegeben nach dem dem Gesichtspunkte. Die ganze Art und Weise, wie draußen auch durch die Agenten die Geschäfte gemacht worden seien, sei nicht immer befristet. Er verlange nicht, daß die Königl. Staatsregierung hier in der Öffentlichkeit Rede und Antwort geben möchte, es dürfte aber vielleicht in der Deputation nicht uninteressant sein, wenn dort einmal weiter ausgeführt würde, in welcher Weise Provisionen für die Unterhändler bezahlt worden seien. (Hört, hört! rechts.) Im übrigen aber solle er sich noch einmal auf denselben Standpunkt wie die Abg. Dr. Böhm und Dr. Philipp, daß man die volle Hoffnung haben könne, daß alle beratenden Regelungen, die durch das zukünftige Kohlengesetz für die bestehenden Verträge in Frage kämen, sich zum Wohlfühlen aller Teile auflösen müßten. Er habe die Hoffnung, daß eine Befristung auf dem Gebiete sobald als möglich herbeigeführt werden möchte. (Bravo! rechts.)

Abg. Meyer (nl.):

Wenn er auch die Ausführungen des Abg. Müller nicht ohne weiteres als etwas zu spät gehalten betrachten möchte, so denke er mit vielen anderen: Ich wünschte, daß es so sein könnte. Er begriffe deshalb die Regierungsvorlage mit ungeteilter Zustimmung und möchte als Bodenreformer ihr noch zurufen: vivat sequens. Wenn von verschiedenen Seiten ein Eingriff in die Besitzrechte gerügt werden lie, so möchte er hierzu bemerken, daß kein Gewissen sich von einem solchen Eingriff frei wisse, kein Gewissen werde dadurch nicht belästet, wenn man die Regierungsvorlage in ihrem vollen Umfange annehme. Das Versteht, sage Abg. Dr. Philipp, sei ein selbsteingesetztes Recht, ein selbsteingesetztes Gesetz. Nun es erbiten sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Abg. Meyer habe auch der Krieg den Begriff „Eigentumsrecht“ recht sehr gewohnt. Nun könne er aber hinzufügen, daß die Bodenreformer, zu denen er sich hier ausdrücklich bekenne, weder am Besitze noch am Erbrecht rühren wollten. Aber wenn der Dr. Finanzminister meine, daß die Bodenreformer der Sozialisation keineswegs überhand den Renten entzogen werden müßten, die vielleicht damit Widerspruch trieben, nun warum gehe er da nicht noch einen Schritt weiter und nehme diese Forderung auch noch auf andere Gebiete aus, auf den Grund und Boden überhaupt? Er brauche wohl nichts über das Wesen der Bodenreform zu sagen, das Endziel sei allen, die sich mit der Materie beschäftigt hätten, bekannt. Wenn nun schon die Bodenreformer gewissen Beschränkungen unterworfen würden, warum werde nicht auch der Besitz an Grund und Boden gewissen Beschränkungen unterworfen? Er denke dabei an diese großen Güter, die vom Jahre 1839/41 ab, von der Verfassung ab, als der beständige Grundbesitz angesehen worden seien. Man werde in der nächsten Zeit wahrscheinlich eine Aussprache über die Reform der Erben Kammer oder auch über die Abschaffung der Erben Kammer hier erleben. Im Jahre 1831 habe man von einem besitzlichen Grundbesitz noch sprechen können, aber ob man das heute noch könne, sei ihm im höchsten Grade zweifelhaft. (Sehr richtig!) Heute sei der besitzliche Grundbesitz ein Handelsobjekt geworden. Die Autokratie habe sich dieses Handelsobjekts bemächtigt. Wenn diese Entwidlung so weitergehe, dann werde wahrscheinlich für den besitzlichen Grundbesitz das Recht, groß Ritterleber aus seiner Mitte in die Erste Kammer wählen zu können, verschwinden müssen. Er zähre nicht an die wohlverordneten Rechte, aber jedenfalls seien Möglichkeiten vorhanden, um nach dieser Richtung hin reformerisch zu wirken. Er denke z. B. daran, daß beim Verkauf von Rittergütern, die nicht vererbt würden, die feil würden, unter Umständen ein Vorkaufrecht für den Staat geschaffen werden könnte, und mit diesem Hinweis auf die Befreiungen der Bodenreformer wolle er schließen. (Bravo! in der Mitte.)

Abg. Dr. Böhm (son.):

Gegenüber den Ausführungen des Abg. Rißfeld und des Abg. Müller glaube er, mit seinen Ausführungen, die sich mit dem Eigentumsbegriff beschäftigt hätten, mißverstanden worden zu sein. Zudem er die vielen Beschränkungen des Eigentums, die das heutige Recht — und nur von dem geltenden Rechte habe er gesprochen, nur de lege lata und nicht de lege ferenda — erfahren habe, genannt habe, scheine der Eindruck erweckt worden zu sein, daß vom Eigentumsbegriff heute eigentlich nicht mehr viel übrig sei. Der Abg. Müller scheine sogar die Auffassung gewonnen zu haben, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen fast so gewirkt hätte, als ob heute schon ungefähr der kommunistische Eigentumsbegriff, wie er einmal sagen wolle, auch auf der rechten Seite des Hauses anerkannt würde. (Zuruf des Abg. Müller: Juidau.) So liege die Sache nicht, und er müsse, um keinen Mißverständnissen ausgesetzt zu sein, kurz und knapp sagen, wie seine Ausführungen gemeint gewesen seien. Er habe erklärt: Grundlage für seine Auffassung von der Privatwirtschaft sei der Eigentumsbegriff. Seine Partei gehe sehr schmerzlich darauf, an dem Eigentumsbegriff rütteln zu lassen. (Sehr richtig!)

bei den Geg.) sie sei aber nicht so besungen, daß sie nicht, wenn große Aufgaben an den Staat heranträte, gewisse Beschränkungen des Eigentums zulasse, und in diesem Zusammenhange habe er erklärt: schon aus den und den Gründen. Und dann habe er die Frage beantwortet, ob die Beschränkungen, die neuerdings hier beim Eigentum vorgenommen werden solle, gerechtfertigt erschienen und mitzu machen seien, und diese Frage habe er bejaht.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Die heute in großer Anzahl zur Vorlage gemachten Bemerkungen sind zum großen Teile in dem Berichtentwurf und seiner Begründung ihre Beantwortung. Aber auch, soweit das nicht der Fall ist, wird reichlich Gelegenheit gegeben sein, in den bevorstehenden Deputationsberatungen die einzelnen Fragen weiter zu behandeln. Ich kann mich daher nur auf kurze Schlussbemerkungen über einzelne grundsätzliche Fragen beschränken. Von Seiten der Herren der äußersten Linken ist im Entwurfe der Vorwort gemacht worden, er leide an einer bedauerlichen Unvollständigkeit. Das, meine Herren, ist nicht verwunderlich, denn das Gesetz stellt einen Ausgleich an einerseits zwischen den Privatinteressen und zwischen dem Interesse der Allgemeinheit andererseits. Ein Ausgleich ist aber nicht zu denken, wenn dem einen Teil alles gegeben wird und dem anderen alles genommen wird. (Sehr richtig!) Ein Ausgleich muß eben eine Mitte suchen und muß, um den Ausbruch zu gebrauchen, in gewissem Sinne halbieren. Damit wird er wahrlich das Richtige treffen, als wenn man sich nur auf den einen Standpunkt stellt, nur die eine Seite achtet und dieser zum Nachteil der anderen alles zuwenden will. (Sehr richtig! rechts.) Ich komme hierbei auf die Frage, ob es berechtigt ist, so wie es von den Herren der äußersten Linken geschieht, die Privatindustrie als solche grundsätzlich abzulehnen und dem Privatkapital den Krieg zu erklären. Die Regierung kann und will einer solchen Stellungnahme nicht beipflichten. Die Privatwirtschaft ist ein sehr wichtiger Faktor in unserem Volkleben. Es entspringen ihr die vornehmsten Wirkungen für unser ganzes Wirtschaftsleben. (Sehr richtig!) Es ist kein Zweifel, daß die Privatwirtschaft der einzelnen vielfach besser und sorgfältiger arbeitet als der öffentliche Dienst. Der einzelne strengt sich erfahrungsgemäß vielfach mehr an, wenn er im eigenen Interesse arbeitet, und die Tätigkeit ist leicht geringer, wenn der Privatvorteil nicht mitwirkt. (Vizepräsident Fräßdorf: Das muß doch dem Kohlenbau nicht der Fall sein!) Inwieweit diese Wirtschaft, auch die Staatswirtschaft, ist auf der Privatwirtschaft aufgebaut. Gerade durch sie wird das gesamte Wirtschaftsleben gehoben. Der Erwerbssinn ist eine der wichtigsten Triebfedern einer gesunden wirtschaftlichen Tätigkeit. (Sehr wahr! rechts.) Andererseits wirkt auch der Privatvorteil ein gewisser ethischer Wert inne. (Sehr richtig!), denn eben das Bewußtsein, durch eigene Kraft vorwärts zu kommen, durch eigene Kraft, auf eigenes Risiko etwas zu leisten und zu erreichen, gibt dem einzelnen ein Gefühl von Stolz und Befriedigung, das durch nichts zu ersetzen ist, und das einzuahmen wir uns doch hätten sollten. Wir sollten uns freuen, wenn wir in unserem Lande möglichst viel selbständige und glückliche Erzeugnisse bekommen. (Recht! Sehr richtig! rechts.) Vizepräsident Fräßdorf: Aber nicht im Begriffe brauchen wir die? Natürlich aber ist es andererseits nicht erwünscht, daß die Privatinteressen allzu sehr in den Vordergrund gestellt werden, wie dies der Hr. Abg. Dr. Böhm in seinen vortrefflichen Darlegungen ausführt. Man muß sich auch vor der Überstimmung des privatrechtlichen Begriffs hüten. Jeder Einzelne muß sich schließlich dem Allgemeinwohl unterstellen. Er muß dem Ganzen geben, was dem Ganzen zusetzt, und so kann ich mich den Ausführungen des Hr. Dr. Böhm nur anschließen, wenn er sagt, daß das Eigentum zwar die Grundlage unserer Privatwirtschaft ist, daß es aber, wie es jetzt schon vielfach bedenklich ist, so auch in diesem Falle sich eine gewisse Beschränkung wird gefallen lassen müssen. (Sehr richtig!) Es ist das eine Konsequenz des gesellschaftlichen Lebens, der sich niemand einseitig entziehen kann. Dabei ist es aber selbstverständlich, daß mit dieser Beschränkung auch wieder nicht zu weit gegangen werden darf. Die Regierung hat in dem Entwurfe, soweit irgend möglich, die richtige Mitte zwischen den beiden Interessengruppen eingehalten.

Wenn wir nun also bei der neuen Regelung die Privatwirtschaft aufrechterhalten wollen, so folgt daraus, daß wir auch nicht auf ein Monopol als solches zurückkommen. Zwei der Herren Redner haben vorgeschlagen, sie erkliden in unserem Borgehen den Beginn eines fünfjährigen Staatsmonopols. Wenn aber, u. U., ein Beschränkungslosgesetz im zweiten Paragraphen ganz wesentlich durchgreifende Auswirkungen einleitet, wenn dort gesagt wird, daß eine große Anzahl von Unternehmungen vor dem staatlichen Zugriff geschützt werden soll, so ist das eben keine Monopolbegrenzung. (Sehr richtig!) Und wenn ausdrücklich gesagt wird, daß der Staat in der Lage sein soll, die ihm zufallenden Kohlenabbaurechte gegebenen Falles an andere abzutreten, so ist das eben auch kein Monopol. (Sehr richtig! rechts.) Sondern nur eine neue Ausprägung des Wettbewerbs, den Privatbetrieb in gewissem Umfange anfrechtzuhalten. Diese Bestimmung ist allerdings von den Herren der äußersten Linken angefochten worden, und andererseits ist eine Beschränkung in der Richtung gemeint worden, daß das Abtreten von dem staatlichen Bergbaurecht unterliegenden Kohlenfeldern an Private der staatlichen Genehmigung unterliegen möchte. Ich meine, das wäre doch wohl zu weit gegangen. Diese Maßregel stellt sich vielmehr lediglich als eine Ausführung der Verwaltungstätigkeit dar, die in jedem Falle an die staatliche Genehmigung zu binden ich nicht empfehlen möchte.

Im weiteren hat der Hr. Abg. Dr. Böhm zutreffend ausgeführt, daß der Staat gar nicht in der Lage ist, ein Monopol mit allen seinen Wirkungen durchzuführen, weil Sachen kein abgeschlossenes Wirtschaftsgesetz ist, vielmehr die umliegenden Kohlenwerke nach wie vor ihre Kohlen nach dem staatlichen Bereiche liefern können und auch liefern werden. Es ist ganz richtig, daß Sachen bei den gegebenen Verhältnissen einen unbedingt maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Kohlenmarktes nicht ausüben könnte, auch wenn wir ein Monopol für Sachen begründeten. Innerhalb besteht aber doch die Aussicht, daß wir durch das Borgehen des Staates einen wichtigen Einfluß auf die Kohlenpreise erlangen. Wir werden natürlich die Preise nicht diktieren können, aber wie vorher schon gesagt wurde, in einer geschickten Hand kann so ein großer Einfluß recht gut dazu verwendet werden, Auswüchsen in der Preisbildung zu begegnen. Wir hoffen, daß — wenn auch erst später — die Zeit kommt, wo der Staat in der Lage sein wird, einen solchen Einfluß auszuüben. Aber auch diejenigen, die der Meinung sind, daß der Staat keinen sehr großen Einfluß auf die Preise werde gewinnen können, werden wenigstens zugeben müssen, daß dann, wenn der Staat die freien Kohlen erwidert, diese doch der Befreiung seitens rüchichtsloser Spekulanten entzogen werden und insoweit ganz gewiß weiteren schädlichen Wirkungen vorbeugen. (Sehr richtig!) Ich meine aber, daß das staatliche Borgehen nicht nur in dieser Weise negativ wirken wird, sondern auch positiv, indem der Staat tatsächlich doch heilsam auf die Preisbildung einwirken wird.

Mit dem Weiterbekennen der privaten Werte hängt die Frage eng zusammen, inwieweit sich diese Kohlenwerke etwa noch weiter entwickeln und sich weiter ausdehnen sollen, eine Frage, deren sich mehrere Herren sehr eifrig angenommen haben.

Hierüber hat die Regierung bereits am 2. November vorigen Jahres in diesem hohen Hause eine Erklärung abgegeben, die folgendermaßen lautete:

„Die privaten Kohlenwerke sollen dabei bestehen bleiben; an sie soll man nicht herantreten, sie nicht etwa enteignen. Ich erkläre, daß auch unter Umständen, wenn es die Verhältnisse an die Hand geben, auf eine Erweiterung dieser Kohlenwerke genommen werden könnte. Wenn z. B. auf Grund des Regals später die Berechtigung zum Abbau eines Kohlenfeldes auf den Staat übergeht, so wird es recht wohl möglich sein, einem privaten Kohlenwerk, wenn es günstig zu dem Felde liegt, dessen Abbau zu übertragen.“

Das gilt auch jetzt noch. Freilich wird es nicht leicht sein, hier bestimmte Grundzüge festzulegen, vielmehr wird man die Fragen von Fall zu Fall entscheiden müssen.

Über alle diese Dinge werden wir uns noch eingehend in der Deputation unterhalten. Es sind hierzu sehr zahlreiche und weitgehende Anregungen gegeben worden, insbesondere von Hrn. Dr. Philipp, Anregungen, die ich in ihrer Tragweite heute noch nicht abschätzen kann und die wir nach allen Richtungen hin prüfen werden.

Ich darf zum Schluss feststellen, daß ungeachtet der von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Wünsche und Einwendungen doch bei der großen Mehrheit des hohen Hauses die grundsätzliche Genehmigung besteht, dem Entwurfe zuzustimmen, und wenn die Herren von der äußersten Linken der Meinung sind, daß der Entwurf nicht weit genug geht, so glaube ich doch, daß sie seinerzeit dasjenige, was er bringt, annehmen werden, auch wenn ihre weitergehenden Wünsche, auf die nach Meinung der Regierung und der Mehrheit des hohen Hauses nicht eingegangen werden kann, unerfüllt bleiben.

Hierauf wird der Antrag des Abg. Gleißberg, das Dekret Nr. 42 einer außerordentlichen Deputation von 17 Mitgliedern zu überweisen, einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über den Zusatzantrag des Abg. Brodau, für die außerordentliche Deputation zur Beratung des Dekrets Nr. 42 außer den 17 ordentlichen Mitgliedern 8 Stellvertreter zu wählen, wird auf Vorschlag des Abg. Pettner (nl.) vorläufig ausgelegt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. (Schluß der Sitzung 4 Uhr 48 Min.)

I. Kammer.

41. Sitzung vom 10. Mai 1917.

Präsident Oberstarthal Dr. Graf Balthus v. Eschdt eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 12 Min.

Am Regierungstisch Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Balthus v. Eschdt und Dr. Nagel, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schecher, ferner Geh. Rat Dr. Krüsch, Geh. Justizrat Dr. Mannfeld und Geh. Regierungsrat Dr. Jund.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt zunächst die feierliche Einweihung und Vereidigung des an Stelle des verstorbenen Kammermitgliedes Wirtl. Geh. Rates Ministerialdirektors a. D. Baentig, Erzengel, von Sr. Majestät dem Könige in die Kammer berufenen Ministerialdirektors a. D. Geh. Rates Dr. Krebschmar.

Hierauf gibt Excellenz Staatsminister a. D. und Minister des Königl. Hauses Graf v. Reppich-Reichenbach folgende Erklärung ab:

Durch das Ableben zweier wertvollster Mitglieder in der Gesetzgebungsdeputation sind empfindliche Verluste geschahen worden. Durch die Erkrankung eines weiteren Deputationsmitgliedes besteht sogar die Gefahr, daß die Deputation beschlußunfähig werde.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an und wählt auf Vorschlag des Antragstellers ebenfalls einstimmig den Oberbürgermeister Lehmann-Plauen in die Gesetzgebungsdeputation.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Den Vortrag aus der Registratur übernimmt Hr. Oberbürgermeister Dr. Raubler-Bauren.

Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl eines stellvertretenden ständischen Mitgliedes in den Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt. (Königl. Dekret Nr. 40.)

Diese Wahl macht sich notwendig, weil infolge des Todes des Oberbürgermeisters Dr. Sturm aus Chemnitz ein Stellvertreter für Oberbürgermeister Keil aus Zwickau in den Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt neu zu wählen ist.

Geh. Kommerzienrat Baentig schlägt vor, die Wahl durch Zuzug vorzunehmen und Hrn. Rittergutsbesitzer v. Sandersleben zu wählen.

Dies geschieht einstimmig. Rittergutsbesitzer v. Sandersleben nimmt die Wahl dankend an.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 39, den Entwurf eines Gesetzes über die außerordentliche Pinausschiebung der Neuwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend. (Drucksache Nr. 266.)

Berichterstatler Wirtl. Geh. Rat Dr. jur. et theol. Wah, Erzengel:

Als im Juni 1915 der außerordentliche Landtag die Lebensdauer der Zweiten Kammer um zwei Jahre verlängert habe, habe ganz Deutschland unter der Vorstellung des bevorstehenden Friedensschlusses gestanden. Aber der Friede sei in dieser Zeit nicht gekommen. Die Vernichtungswut, die an Völkern grenzende Dämonen unserer Feinde mache sie blind und zwingt sie, gegen keine ausgesprochenen Friedensabsichten den Krieg fortzusetzen.

Als im Juni 1915 der außerordentliche Landtag die Lebensdauer der Zweiten Kammer um zwei Jahre verlängert habe, habe ganz Deutschland unter der Vorstellung des bevorstehenden Friedensschlusses gestanden. Aber der Friede sei in dieser Zeit nicht gekommen. Die Vernichtungswut, die an Völkern grenzende Dämonen unserer Feinde mache sie blind und zwingt sie, gegen keine ausgesprochenen Friedensabsichten den Krieg fortzusetzen.

Als im Juni 1915 der außerordentliche Landtag die Lebensdauer der Zweiten Kammer um zwei Jahre verlängert habe, habe ganz Deutschland unter der Vorstellung des bevorstehenden Friedensschlusses gestanden. Aber der Friede sei in dieser Zeit nicht gekommen. Die Vernichtungswut, die an Völkern grenzende Dämonen unserer Feinde mache sie blind und zwingt sie, gegen keine ausgesprochenen Friedensabsichten den Krieg fortzusetzen.

Beschlüsse des außerordentlichen Landtages verabschiedet worden sei. Die Vorlage sei lediglich dadurch von jenem Gesetz unterschieden, daß sie den veränderten Zeiten angepaßt sei, und daß in § 3 eine Ergänzung Aufnahme gefunden habe, um den durch den vaterländischen Hilfsdienst beanspruchten ihre Wahlrechte zu sichern.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an. Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Geh. Kommerzienrat Baentig-Zittau: Die Gründe, die es ausgeschlossen erscheinen ließen, daß im Laufe dieses Jahres Neuwahlen zur Zweiten Kammer stattfinden und die Staatsregierung verabschiedet hätte, den Gesetzentwurf, der eben einstimmig verabschiedet worden sei, einzubringen, gälten auch für die Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer.

Präsident: Es bewende bei dieser Erklärung. Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Erwerb von Reichs-Kriegsanleihe für Familienanwartschaften betreffend. (Drucksache Nr. 267.)

Kammerherr Sahrer von Sahr-Ehrenberg: Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

schafflichen Grundbesitz zu belasten. Im übrigen werde durch die Vorlage bestimmt, daß die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde unter Bedingungen oder Auflagen erteilt würde, auch nachträglich erfolgen könne, daß zur Vereinfachung der Anwartschaftsbehörde unanfechtbar sei und daß zur Förderung der beabsichtigten Zeichnungen Gebühren für die Entscheidung der Anwartschaftsbehörde nicht erhoben würden.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an. Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Geh. Kommerzienrat Baentig-Zittau: Die Gründe, die es ausgeschlossen erscheinen ließen, daß im Laufe dieses Jahres Neuwahlen zur Zweiten Kammer stattfinden und die Staatsregierung verabschiedet hätte, den Gesetzentwurf, der eben einstimmig verabschiedet worden sei, einzubringen, gälten auch für die Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer.

Präsident: Es bewende bei dieser Erklärung. Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Erwerb von Reichs-Kriegsanleihe für Familienanwartschaften betreffend. (Drucksache Nr. 267.)

Kammerherr Sahrer von Sahr-Ehrenberg: Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Die Vorarbeiten des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erforderten die hypothekarische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Ankauf von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes dürfte Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswertes belastet sein.

Aber die rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens wolle er nicht sprechen. Sie schreie gegeben zu sein. Nur sonderbar sei es, daß dabei gewisse Überforderungen manchmal nicht ausbleiben würden. Man müsse sich mit der Tatsache abfinden, daß das Jesuitengesetz nunmehr aufgehoben sei. Aber noch nach einer anderen Richtung hin, die nicht formeller Natur sei, sei diese Entscheidung des Bundesrates etwas aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfallend gewesen. Als zu Beginn des Krieges das Wort vom Burgfrieden gepredigt worden sei, sei keine Partei wie auch alle anderen Parteien überzeugt gewesen, daß in dem Burgfrieden die Befreiung begründet sei, daß der Befehl, den einzelne Parteien und Bürger in Deutschland sich auf politischem Gebiet erobert hätten, auch für die Dauer des Krieges gewahrt bliebe. Mit der Aufhebung des Jesuitengesetzes habe sich nun der Bundesrat auf ein Gebiet begeben, das so heiß umritten gewesen sei wie selten eins. Er wolle in diesem Augenblick auch dahingestellt sein lassen, wer in diesem Kampf recht habe, aber das eine müsse man doch sagen, daß der politische Befehl, insbesondere soweit er die von seiner Partei vertretenen Kreise und Ideen anlangt, durch diesen Beschluß des Bundesrates entgegen dem Sinne des sogenannten Burgfriedens auf das tiefste erschüttert und angegriffen worden sei. (Abg. Hettner: Sehr richtig!) Das habe doch immerhin recht bedenkliche Konsequenzen, vor allen Dingen gegenüber den Parteien, die bisher den Burgfrieden gewahrt hätten wie selten andere Parteien, die ihn auch wahren wollten während der Zeit dieses Krieges. Man dürfe sich nicht verhehlen, daß gerade durch diesen Schritt des Bundesrates dieser innere Frieden doch auf der anderen Seite gebrochen worden sei. Denn darüber könne auch die Reichsregierung nicht im Zweifel gewesen sein, daß dieser Schritt nicht ohne lebhaften Protest von Seiten der Betroffenen hingekommen, sondern wie ein Schlag empfunden worden würde, der uns mitten in diesen Kriegsjahren verheißt worden sei. Er sei darauf gefaßt, daß gerade diejenigen Kreise, die den Bundesrat zur Aufhebung des Jesuitengesetzes jetzt gedrängt hätten, über die Interpellation als eine Störung des konfessionellen Friedens schreien würden, und deswegen möchte er an allererster Stelle betonen, daß nicht seine Partei es sei, die diesen Streitpunkt hineingebracht habe in die politischen Streitfragen dieser Zeit, sondern daß diese sich in der Notwehr gegen einen ihr jetzt aufgedrungenen Kampf wieder einmal befinden. Dieser Kampf sei kein Kulturkampf. Das könne man daraus erkennen, daß gerade in den Kreisen ihrer politischen Freunde die verschiedensten Schattierungen aller Konfessionen vertreten seien. Warum nun sei dieser Angriff gegen die Überzeugung seiner Partei gekommen? Es sei die Eigentümlichkeit des Verfahrens gewesen, daß über die Gründe keine Aussprache im Reichstage habe stattfinden können. Er sei nicht unterrichtet, was es letzten Endes gewesen sei, was die Reichsregierung zu der Aufhebung des § 1 des Jesuitengesetzes gebracht habe. Man müsse sich da zunächst einmal richten nach der Erklärung, welche die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ am 20. April d. J. gebracht habe, die lautete: „In der Sitzung vom 19. April hat der Bundesrat dem Beschlusse des Reichstages vom Jahre 1913, das Gesetz betr. den Orden „Der Gesellschaft Jesu“ vom 4. April 1872 aufzuheben, seine Zustimmung erteilt. Damit ist der Rest des Jesuitengesetzes, dessen einer Teil bereits im Jahre 1904 aufgehoben wurde, außer Kraft gesetzt. Die katholischen Deutschen, die sich in diesem Kriege an vaterländischer Treue, an Heldentum und Opfermut von den Angehörigen seiner Konfession übertrafen lassen, empfanden den Fortbestand des Jesuitengesetzes mit Bitterkeit. Sie konnten darauf hinweisen, daß die deutschen Jesuiten in großer Zahl dem Vaterlande mit ihrem Blut gedient, daß sie an unseren Fronten gedient, gekämpft und gelämpft haben. Die nationalen Befürworter, aus denen seinerzeit das Ausnahmengesetz entstanden ist, sind nach den Erfahrungen dieses Krieges hinsichtlich.“ Also es seien zwei Gründe, welche die Reichsregierung bewegen hätten, das Jesuitengesetz aufzuheben. Der erste Grund sei das Bedürfnis, die Bitterkeit eines Teiles unserer Bevölkerung zu beseitigen. Der zweite Grund sei der, daß sich die Jesuiten im Kriege Verdienste erworben hätten; und der dritte Grund schließlich der, daß die nationalen Befürworter, die damals zur Schaffung des Jesuitengesetzes geführt hätten, nun hinsichtlich geworden seien. Er könne sich nicht verhehlen, sich mit dieser offiziellen Begründung der Reichsregierung näher zu befassen, um darzutun, daß der Standpunkt, diese Interpellation heute einzubringen, doch der richtige sei. Er trete auf dem Standpunkte, daß der Jesuitenorden keine Einrichtung der katholischen Kirche sei, und habe für diese Auffassung die Geschichte für sich. Nun gebe er allerdings zu, daß sich dieses Verhältnis in der letzten Zeit vielleicht etwas verschoben habe. Die Jesuiten hätten im Kampfe mit der katholischen Kirche zeitweise offenbar gesiegt. Aber man könne sich nicht wundern, wenn in weiten Kreisen der katholischen Mitbürger doch die Empfindung herrsche, daß mit dem Jesuitenorden auch der Katholizismus angegriffen werde. Es wäre sonderbar, wenn das nicht der Fall wäre. Viele Jahrzehnte lang sei von politischen Agitatoren aus der Kampf dahin geführt worden, daß eben der Jesuit der Katholik als solcher sei und daß, wenn man ihn fernhalte, man eine Unfreundlichkeit gegen die Katholiken begehe. Also bei vielen Katholiken und guten Katholiken und guten deutschen Bürgern werde sich der Gedanke eingeprägt haben, die Fernhaltung der Jesuiten durch ein Gesetz sei etwas, was gegen uns gebe. Insofern gebe er ohne weiteres der Empfindung Raum und Recht, daß eine gewisse Bitterkeit in manchen Kreisen bestanden habe. Aber man wolle sich doch einmal die Arbeit ansehen! Habe denn der Reichstag und die Reichsregierung vor allem irgendwelche Rücksicht genommen auf die Bitterkeit, die dieser Beschluß erzeugen müsse in den 40 Millionen Protestanten oder doch wenigstens einem großen Teil davon, die durch diesen Beschluß auf das ärgste und härteste betroffen würden? (Sehr richtig! in der Mitte.) Glaube denn die Reichsregierung nicht, daß es bei diesen einen Zustand der Bitterkeit erzeugen müsse, wenn ausgerechnet im Lutherjahre 1917 dieses Kampfgebiet von der Reichsregierung als Besetzte verlassen werde? (Sehr richtig! in der Mitte.) Ran wolle ja das Lutherjahr still feiern, nicht feiern als einen Kampf gegen die jetzige katholische Kirche; aus allen Kundgebungen, die man in den Zeitungen gelesen habe von berufenen Stellen der evangelischen Kirche, gehe immer hervor, daß man sich habe feiern wollen im Frieden mit den katholischen Mitbürgern. Deshalb hätte man jetzt nicht den Mann wieder hervorzubringen sollen, welcher der größte Gegner Luthers gewesen sei: Ignatius v. Loyola, der Luthers Werk teilweise schon vernichtet habe, und dessen Schüler immer daran arbeiten würden, nun das Werk noch weiter zu vernichten. Man habe verlangen und auch erwarten können, daß die Reichsregierung bei dieser Sachlage den Empfindungen der Lutheraner Rechnung trage und die Bitterkeit, die sie anderen nehme, nicht auf diese lege. Alles andere habe die Reichsregierung zurückgestellt, was nach Neuorientierung aussehe, wenn man die Aufhebung dieses Gesetzes als Neuorientierung ansehen wolle, alles andere habe Zeit bis nach dem Kriege, nur ausgerechnet dieses eine Gesetz, das nur einen kleinen Teil aller der Wünsche darstelle, die von den verschiedensten Seiten hätten kommen müssen im Burgfrieden, sei im Lutherjahre aufgehoben worden. Also weg mit dem Grund der Bitterkeit, der schlage nicht durch. Man habe das in dieser Zeit ganz zweifellos deswegen geboten, weil man geglaubt habe, es nur unter dem Schutze des Burgfriedens ohne größere Störungen durchsetzen zu können.

Nun komme der zweite Punkt. Die Reichsregierung sage, die Katholiken hätten sich im Kriege von niemandem übertreffen lassen, insbesondere nicht die Jesuiten. Er unterbreite ohne jede Einschränkung, daß die katholischen Mitbürger sich in diesem Kriege von keiner anderen Konfession hätten übertreffen lassen in ihrer Bereitwilligkeit, Gut und Blut zu opfern. Das habe man auch niemals bestritten. Es sei nur immer schimm, wenn man die Verdienste einzelner Klassen oder einzelner Gruppen in diesem Kriege hervorhebe. (Abg. Hettner: Sehr richtig!) Man hätte erwartet, daß solche Verdienste nicht hervorgehoben, sondern betrachtet würden als Ausdruck der Pflicht, die alle, ob evangelisch oder katholisch als Soldaten, im gleichem Maße erfüllten, lediglich getrieben durch die Liebe zum Vaterlande und durch das Gefühl der Pflicht, dem Vaterlande zu dienen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber hätten sich denn die Lutherischen übertreffen lassen in der Fürsorge für das Vaterland oder an Tapferkeit? Das müsse auch festgestellt werden, daß diese, die sich ebenfall in keiner Beziehung hätten übertreffen lassen, hier getroffen worden seien durch eine Ausnahme, die gemacht worden sei von der allgemeinen Lage. Er wolle die Bitterkeit beiseite lassen und sich ganz speziell zu dem Grunde wenden, daß die Reichsregierung erklärt habe, daß die Verdienste einzelner die Vereinfachung der Jesuiten in das Land rechtfertigten. Sie begründe das auch damit, daß sich mancher Jesuit draußen im Felde das Eisenerz verdient habe. Aber wie viele Jesuiten seien denn draußen? Etwas über 300. Wie viele seien darunter Deutsche? Es sei ein großer Teil, die nicht Deutsche seien, insbesondere diejenigen, die nicht mit der Waffe in der Hand kämpften. Dabei müsse man unterscheiden, daß der Jesuit nicht Jesuit schlechthin sei. Der Jesuitenorden habe patres, fratres und Brüder. Die patres unterständen dem Gesetz, die katholischen Theologen nicht mit der Waffe zu dienen brauchten und würden also voraussichtlich nicht oder wenigstens nur in verschwindenden Ausnahmen mit der Waffe dienen. Die fratres genossen diesen Vorzug nur dann, wenn sie die Weihe bekommen hätten. Es werde also nur ein geringer Teil fratres als deutsche Bürger im Dienste mit der Waffe stehen, und die Brüder dienten, soweit sie eingesetzt seien, sämtlich mit der Waffe. Wenn die Jesuiten also im Felde ständen, so gehe dies nur in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht. (Sehr richtig! in der Mitte.) Außerdem bedekte man, Jesuiten seien immer gebildete Leute, meist hochgebildete Leute. Sei es wirklich für einen hochgebildeten Mann ein etwas beratigen Schulung zum Gehorsam und zur Pflichterfüllung zu erlangen? Würde es nicht vielleicht dann mehr angebracht, „derjenigen besonders herauszuheben zu gedenken, die mit einer schweren Sorge für Weib und Kind zu Hause in den Kampf zogen und wußten, daß ihre Erbkinder zu Hause zusammenbrechen“ (Sehr wahr! in der Mitte), und die alles das nicht ausgleichen könnten durch die hohen Gedanken die ihnen von Jugend auf eingeprägt seien? (Sehr richtig!) Es müßten dann Tausende hervorgehoben werden, wenn hier der einzelne Jesuit besonders hervorgehoben werde und belohnt werden müsse für die Erfüllung der Pflicht. Es läme noch etwas anderes hinzu. Die Reichsregierung habe besonders in dieser offiziellen Erklärung geglaubt, daß das Verdienst eines einzelnen Jesuiten die Wiederaufnahme des ganzen Jesuitenordens zur Folge haben müsse. Diese Logik leuchte ihm nicht ein. Wenn ein einzelner sich ausgezeichnet habe, dann habe sich nicht der ganze Orden darauf ausgezeichnet, daß seine sämtlichen Bestrebungen, nicht etwa die Bestrebungen seiner einzelnen Mitglieder auf dem Gebiete der Tapferkeit, so gut seien, daß er aufgenommen werden müßte. (Sehr richtig!) Um einen anderen Vergleich zu bringen: Es gebe sicher draußen im Felde viele Anarchisten, die auch aus voller Überzeugung dem Staate an die Wurzeln wollten, welche die Staatsmacht brechen wollten durch die Propaganda der Tat. Glaube man nicht, daß auch diese Leute, die ihrer vollen Überzeugung nach auf diesem Standpunkte ständen, draußen im Felde ihre Pflicht getan hätten? Er glaube sogar, gerade diese Leute, die an die Tat geglaubt seien, würden in vielen Fällen sich durch Tapferkeit eher ausgezeichnet haben als die biedereren Staatsbürger! Man brauche nicht Anarchist zu sein, sondern denke an die Tibidenen, die in Preußen vielfach benachteiligt seien, z. B. bei der Wahl zum Offizier. Wo seien nun die Verdienste des Jesuitenordens? Darüber schweige die Reichsregierung. Auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ habe die Haltlosigkeit dieses Arguments empfunden und bringe noch ein schweres Geschick an, wenn sie sage, die nationalen Befürworter, die damals bei der Schaffung des Jesuitengesetzes vorgeherrsch hätten, seien nicht mehr vorhanden. Man könne demgemäß das Ausnahmengesetz wieder abschaffen. Die nationalen Befürworter seien auch nach Überzeugung der Reichsregierung dahingegangen. Sie sei bloß jetzt nicht mehr überzeugt, daß sie noch zu Recht beständen.

Er lasse bei der Erörterung dieser Frage jesuitische Moral, wenn man davon sprechen könne, beiseite und wolle sich nicht in dogmatische Streitigkeiten einlassen. Das Gebiet sei zu groß, als daß es vor diesem Forum erschöpft werden könne. Er betrachte die Sache rein von der politischen Seite und müsse, soweit diese Seite in Frage komme, auch Einzelheiten mit einbringen. Es hätten Befürchtungen für unsere nationalen Güter bestanden. Er wolle einige herausgreifen, die als solche unbestritten seien, unter anderem konfessionellen Frieden, die Hoheit des Staates über die Kirche, die Hoheit des Staates überhaupt über alle Staatsuntertanen und als drittes nationales Gut die Empfindung und Hochachtung unseres Deutschtums. Wenn man diese drei Punkte einmal näher ansehe, so werde man wahrscheinlich finden, daß in allen diesen drei Punkten die Befürchtung, daß diese nationalen Güter gefährdet seien, nicht aufgehoben sei, sondern noch fortbestehen, wie sie im Jahre 1872 auch bestanden habe. Zum Beispiel der konfessionelle Friede. Woja sei denn der Jesuitenorden gegründet? Er sei nach seinen Statuten und nach seiner Geschichte ausdrücklich begründet zur Bekämpfung des Lutherismus, jedes anderen Glaubens, der die Gleichberechtigung mit dem katholischen Glauben anstrebe.

Der Redner gibt sodann hierzu einige Belege. Man könne Hunderte von Belegstellen in den jesuitischen Blättern finden. Man wisse, daß die Gegenreformation mit ihrem Wege von Blut und Brand geführt worden sei von den Jesuiten. Die Satzungen der Jesuiten seien dieselben geblieben. Der Papst Clemens VIII. habe, als er 1773 den Jesuitenorden aufhob, erklärt, er halte das auf Grund genauer Kenntnis des Jesuitenordens, weil es nicht möglich sei, den wahren Frieden der Kirche sonst herzustellen. Diese genaue Kenntnis des Papstes Clemens VIII. schmeie übertreten worden zu sein durch die noch genauere Kenntnis der Reichsregierung (weiterer Teil), die in diesem Falle noch päpstlicher als der Papst gewesen sei. Diese Tatsachen gäben die tröstliche Aussicht, daß der Kampf der Konfessionen nunmehr wieder in ein neues Stadium getreten sei. Das nationale Gut des inneren konfessionellen Friedens sei deshalb auf das schwerste gefährdet. Wie stehe es ferner mit der Staatshoheit, mit dem Grundsatze, daß der Staat über allem stehe, der mit fundamentaler Wucht im August 1811 aufgestellt worden sei, wo alles der Überzeugung gewesen sei, nur das Vaterland, nur der Staat habe das Recht, alles von uns zu fordern. Alle wüßten, daß das Prinzip des Jesuitenordens die weltliche, weltliche Herrschaft der Kirche über den Staat sei. Daß es auch jetzt noch so sei, ergebe sich aus dem weitbekanntem Buche des Generals der Jesuiten, Berni, „Jus Doctrinalium“. Die nationalen Befürworter über diesen Punkt seien nicht unbestimmt. Nun sei ganz richtig, was im Jahre 1872 der konservative Abgeordnete Wagner im Reichstage gesagt habe: Es handelt sich hier nicht darum, eine Knechtschaft der Kirche anzubahnen, sondern die Freiheit des Staates zu verteidigen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Nun sage man zu diesem Punkte: Das Jesuitengesetz — das sich gegen die Jesuiten richte, die gegen das Staatswohl und die Staatshoheit arbeiteten — sei ein Ausnahmengesetz gewesen, und deshalb habe es fallen müssen. Mit dem Worte Ausnahmengesetz werde mancher Mißbrauch getrieben. Was sei ein Ausnahmengesetz? Der Staat schütze sich durch seine Gesetze gegen die Gewalt, die ihm an Leben wollten. Daß die Betroffenen das natürlich als Ausnahmengesetz empfänden, sei zweifellos, es gebe eine ganze Reihe von Leuten, die auch ihre Überzeugung durch unsere Strafgesetze getroffen läßt.

Der Staat habe die unbedingte Pflicht, sich dagegen zu wehren, daß ein Staat im Staate entstehe. Nur der Staat allein habe darüber zu gebieten, was ihm in diesem Punkte rechtens dünke, denn er sei die Gesamtheit der Bürger und nicht etwa eine Verengung von einzelnen Staatsbürgern, die ihre Ideen in einem besondern Staate durchsetzen wollten. Das sei auch der Sinn des § 128 des Strafgesetzbuchs, der auf den Jesuitenorden geht, indem er die Frage ein, ob wirklich der Jesuitenorden von seinen Mitgliedern den unbedingten Gehorsam fordere, was er bejahe. Der unbedingte Gehorsam, den die Jesuiten ihren Oberen leisten müßten, ziehe sich durch die gesamte Literatur und die gesamte Tätigkeit des Ordens hin, und es sei sonderbar, daß in dem neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch der § 128, der bisher die Vereinigungen innerhalb des Staates unter Oberen mit unbedingtem Gehorsam verboten habe, stillschweigend verschwinden sei. Also auch diese Stütze solle fallen. Wenn man nun ängstlich sei und sage: Ein Ausnahmengesetz sei immer etwas Schreckliches, es passe nicht in unsere liberale, in unsere demokratische Zeit, so sei diesen ängstlichen Gemütern gegenüber auf die Schweizer Bundesverfassung Art. 51 verwiesen. Die Schweizer Bundesverfassung habe jetzt noch die Bestimmung, daß der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften in ihrem Teile der Schweiz Aufnahme finden dürfen und daß auch ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule unterjocht wird. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“ Also die demokratische Schweiz erkenne auch an, daß die Wirksamkeit der Jesuiten staatsgefährlich sei. Denn gerade die Schweiz habe selbst erfahren, daß durch die Jesuiten der Bürgerkrieg entflammt worden sei, indem die katholischen Kantone gegen die protestantischen Kantone gepöbelt worden seien. (Sehr richtig!) Nun noch zuletzt das Gut des Deutschtums. Sei denn der Orden, der dieses nationale Gut gefährde, der Orden national deutsch, und habe denn der Orden der Gesellschaft Jesu diese Bestimmung als ein deutscher Orden jemals und jetzt bevoiegen? Die Erfahrungen dürften sich da nicht wieder auf die Einzelnen beziehen, die sich ausgezeichnet hätten, sondern man müsse auf den Orden selbst blicken und da feststellen, daß seine Entstehung, seine Geschichte auf das engste verbunden sei mit der Internationalität, daß er nicht bestehen könne, wenn er nicht international sei, und ausdrücklich auf der Internationalität fuße. Und wir sentimental Deutschen glauben gerade, daß wir mit der Heimatshölle an den Füßen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt zeigen lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schätzten sie, und dort heiße es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Füßen kann man keinen Eroberungsgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschtum dienen, sondern seiner Weltmacht und seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei für den Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befunden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teile ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemischt werde, wie das ja auch in dem Statute des Jesuitenordens vorgesehen sei. Für deutsche Heimatliebe habe man dort kein Bedürfnis zu erwarten. Schon 1807 hatten einzelne Jesuiten sich im Kriege hervorgetan, sie hätten gekämpft und gelämpft. Sei damals aus diesen Verdiensten hergeleitet worden, daß dieser Orden deutsch-national geworden sei? Im Gegenteil, bis in die neueste Zeit hinein habe der Jesuitenorden nicht gekämpft, immer dasjenige für häßlich zu finden, was Deutschland getan habe. Er verweise auf das Buch des englischen Jesuiten Vaughan. Dieses Buch enthält die schlimmsten Schmähungen Deutschlands, und als dieses Buch bei uns bekannt worden sei, habe der Provinzialvikar in Gortzen vor einen lästigen Protest in der „Königlichen Volkszeitung“ gegenüber einem Buche erlassen, das Deutschland auf das tiefste schmähe, und nun komme das Eigenartigste: kein Buch, das von einem Jesuiten verfaßt wurde, dürfte nicht zensiert gebraucht werden, und die Zensur dürfe nur erteilt werden, wenn das Buch so sei, daß es von der Societas Jesu selbst herausgegeben werden würde, und der Zensur dieses Buches sei ausgerechnet der Rektor der deutschen Ordensprovinz. Der habe sein nihil obstat unter das Buch gesetzt und es gegen sein Vaterland losgelassen, und die Befreiung: ein Jesuit von Wien, der kein Deutscher sei, sondern aus dem Kanton Wallis komme, habe einen Aufsatz geschrieben, in dem er sich begeistert für Deutschland ausgesprochen habe. Da komme sofort eine amtliche Erklärung der Oberleitung des Jesuitenordens, daß die Veröffentlichung den Regeln des Ordens diametral entgegengesetzt sei. (Hört, hört!) Er meine, wenn man die Civitas caestolis vom 6. Januar 1915 ansehe, dann müsse man sagen, in welcher Weise dieses Jesuitenorgan gegen Deutschland, als es den Unterseeboottkrieg habe beginnen wollen, eifere und wüte. Das sei die Unterstützung, welche die Deutschen in ihrem schwersten Kampfe von dem Jesuitenorden erhalten hätten. (Hört, hört!) Sie liebten die Deutschen nicht, sie liebten alle anderen nicht, nein, man könne wohl sagen, sie haßten die Deutschen. Alle die Gründe, welche die Reichsregierung durch die offizielle Erklärung vorgebracht habe, und die er vorgeführt habe, zerflatterten in ein Nichts, und es sei auch nicht zu glauben, daß diese Gründe alle wirklich die Reichsregierung bewegen hätten, den Jesuitenorden aufzuheben. (Sehr richtig!) Es sei bloß immer schade, daß man in diesen Fragen nicht deutlich sprechen könne. Was sei denn der wahre Grund, daß der Jesuitenorden wieder einzühe, daß der Rest des Jesuitengesetzes gefallt sei? Im Jahre 1904, als man den 2. Paragraphen aufgehoben habe, sei man offener gewesen und habe gesagt, daß es ein Handel gewesen sei. Jetzt, 1917, werde man mit diesen schönen Erklärungen von Billigkeit und nationaler Zuverlässigkeit abgepöbelt. Er wolle natürlich nichts Authentisches darüber und wolle bloß auf die innere Politik zukommen. Da besäße man einige sehr dankenswerte Indispositionen des sozialdemokratischen Abg. Krü, der in recht offener Weise sich insbesondere im „Schwäbischen Tagblatt“ über das Zustandekommen dieses ganzen Gesetzes ausgesprochen habe, das dem Zentrum als Gegenleistung für die Bewilligung der Kohlensteuer, aus welcher 500 Mill. herauskommen sollten, gegeben worden sei.

Wenn nun keine Partei die Interpellation im ersten Teile an die Staatsregierung gerichtet habe, ob sie Auskunft geben wolle, welche Stellung sie im Bundesrat zu diesem Beschluß eingenommen habe, so sei sie der festen Überzeugung, daß sie von der Regierung nur verlange ein Bekenntnis zu der Tatsache, daß sie die Stellung eingenommen habe, die ganz allein im sächsischen Volke einen Widerhall finden werde. Es sei nicht Mühsagen gegen die sächsische Staatsregierung gewesen, wenn sie gefragt werde, sondern sie wolle nur von der Staatsregierung hören, wie stelle sie sich in diesem Punkte, und spreche sie in diesem Punkte mit dem sächsischen Volke und mit dem Empfinden des sächsischen Volkes oder nicht. (Sehr gut!)

Die zweite Frage der Interpellation: Welche Bedeutung möge die Regierung dem § 56 Absatz 2 der Verfassung bei? Scheine rein juristisch zu sein. Deswegen möchte er für von vornherein einmal vom juristischen Standpunkt aus behandeln. Im Jahre 1912 habe die Staatsregierung durch den Mund des Kultusministers eine Erklärung abgegeben lassen, daß sie den § 56, 2 der Verfassung als zu Recht bestehend ansehe, damals also noch unter der Herrschaft des § 1 des Jesuitengesetzes. Aber das Jesuiten-

(Fortsetzung in der Beilage.)

gesetz habe, wenn es die Verfassung wirklich habe eliminierten können, natürlich dann auch die Wirkung in sich, daß es bereits damals die Verfassung hätte aufheben müssen. Wenn die Regierung damals auf dem Standpunkte gestanden habe, daß der § 56 der Verfassung damals noch in Gültigkeit gewesen sei, so habe sie dadurch dokumentiert, daß trotz des Jesuitengesetzes diese Verfassung zu Recht bestanden habe. Der weitere Schluß würde also sein, daß, wenn auch das Jesuitengesetz aufgehoben worden sei, dieser Umstand auf die Verfassung keinen Einfluß habe. Diese Frage sei eine außerordentlich unrichtige Frage. Der Redner kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die sächsische Verfassung durch das Freiheitsgesetz nach allgemeiner Meinung nicht aufgehoben sei. Er glaube, vom Rechtsstandpunkt aus werde man sagen müssen, die Verfassung bestehe, und wenn man das Jesuitengesetz irgendwie in die Gesetzgebungsbefugnisse des Reiches einfügen wolle, dann werde man sagen müssen, es sei ein Notwehrgesetz des Reiches gewesen, für das es sich eine besondere Kompetenz genommen habe. Aber sei denn das Befehlen des § 56 noch die Mauer der Trost, als der er hingestellt werde? Man müsse bedenken: Sachsen sei ein deutscher Bundesstaat, ein Glied des Deutschen Reiches und nicht denkbar ohne das Deutsche Reich. Die sächsische Schulpflicht werde ohne weiteres über Sachsens Grenzen hereinreichen, zunächst unmerklich, dann bemerklich und offen. Es sei nicht der Gedanke der Furcht vorherrschend gewesen, als seine Partei das Jesuitengesetz gefordert und vertreten habe, sondern es sei das Bedürfnis, ohne große Kämpfe in Frieden zu leben. Andere Nationen ertritten um ihr Heim, in dem sie friedlich arbeiten wollten, eine Mauer, und wir rissen die Mauer um das Haus nieder, arbeiteten trotzdem in unserem Hause in unferner friedlicher Beschäftigung und mühten gleichzeitig an der Tür stehen mit der Waffe, um uns gegen den andringenden Feind zu verteidigen. Die evangelische Kirche müsse natürlich sorgen für die Wiedereingewinnung der Glieder, die ihr in reichem Maße verloren gegangen seien. Die Erwartung habe nicht zugehört, und es sei ein Irrtum, zu glauben, daß dieser Krieg eine große Flut von Leuten zurückerbringen werde in unsere Kirche, sei es die evangelische, sei es die katholische Kirche. Die Flut sei im Anfang des Krieges angewachsen und dann abgeflaut, und er fürchte, sie werde noch mehr abflauen. Hier sei es Sache der evangelischen Kirche in allererster Linie und auch der katholischen Kirche, sich gegen die Einflüsse des Jesuitismus zu sichern, hier sei es die Pflicht, besonders unser Volk herauszuheben, natürlich nicht in dem Sinne, daß es gezwungen wäre, in die kirchlichen Gedanken hineinzuwachsen, sondern daß die Kirche sich dem anpasse, was das Volk erzwingen habe, so daß sie im besten Sinne modern werde. Für uns aber gebe es eine andere Sorge, das sei die, nicht weiches dazu zu lassen. Deshalb müsse man auch fordern, daß alles das, was auf der Gegenseite jetzt noch als Vorrecht bestünde und als Vorrecht bezeichnet werden könne, fallen müsse. Es werde gesagt, das Jesuitengesetz sei ein Ausnahmengesetz gewesen. Dann müßten auch fallen alle Vergünstigungen, die der Gegenseite, den katholischen Theologen, zuzustehen, man denke an das Privileg, daß sie nicht mit der Waffe zu dienen bräuchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Niethammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gefallen, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 366 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gesinnungsgenossen hätten darunter gelitten, daß sie angelegliche Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft hätten, indem sie sich gegen Dinge gewendet hätten, die gegen ihr Innerstes verstießen; er erinnere an den Kod zu Trier und Ähnliches. Und wenn unsere Gedanken und Empfindungen beschimpft würden, wenn Luther in der abschließlichen Weise beschimpft werde, dann verlege dieser Paragraph. Man habe in der evangelischen Kirche nur ganz verschwindende Einrichtungen, die durch diesen Paragraphen geschützt würden; auf der Seite des Katholizismus aber gebe es diese Einrichtungen in schwerer Menge, und nun denke man, daß womöglich der Jesuitenorden als Einrichtung der katholischen Kirche anerkannt werde. Dann seien uns gleich die Hände gebunden im Kampfe gegen den Orden, wenn dieser Paragraph nicht falle. Seine Partei wolle, daß, wenn sie fordere, nur die Parität für unsere evangelische Kirche verlangt werde. Aber man müsse sich darauf verlassen, daß diese sich selbst schützen werde. Dann, um über andere hinwegzugehen, über Fragen, die an den Staat sehr bald herantraten würden, wolle er nur noch auf einen Hauptpunkt hinweisen, das sei die Frage: Wie werde die Aufnahme des Jesuitenordens in Deutschland auf die Schule? Die Schule sei das unmittlerbare Gebiet, hier entscheide sich der Kampf, ob die Seele des Kindes und damit die Seele der künftigen Männer uns zufalle oder den Anschauungen des Jesuitenordens. Man habe alle Ursache, in Sachen in dieser Beziehung auf der Hut zu sein. Bereits im Jahre 1911, während das Schulgesetz beraten worden sei, habe sich ergeben, daß die Kirche in der Beziehung von Lehrern ganz außergewöhnliche Rechte habe. Bei den katholischen Kindergemeinden habe nicht wie sonst das Ministerium das Vorschlagsrecht, sondern das Apostolische Vikariat, und in der Oberlausitz der in Lauban residierende katholische Kirchenfürst. Wenn nun auch der Staat das Recht habe, aus diesen einzelnen Vorschlagslagen auszuwählen und zu beschäftigen — wer einmal das Vorschlagsrecht habe, habe die größere Macht in Händen. Gerade auf diesem Gebiete der Schule, das seine Partei so sehr umflümpelt habe, werde sie ihre Stimme erheben müssen und fordern, daß mehr als bisher eintrete, was schon ihr alter Anspruch gewesen sei, nämlich die Trennung der Schule von der Kirche. Damit gebe natürlich Hand in Hand die Ausbildung der Lehrer, auch die Ausbildung der Beamten und alle diese Dinge. Man werde also dafür sorgen müssen, daß die Schulen, die in Frage kämen, die Konfessionen nicht schieden, sondern daß das Verständnis zwischen den Konfessionen wieder geweckt und gefördert werde. Man werde sorgen müssen, daß das vaterländische Empfinden, das Staatsempfinden zunächst gepflegt werde, ferner das geschichtliche Wissen. Das vaterländische Empfinden, das Empfinden für die Heiligkeit des Staates sei etwas, was dem Geiste des Jesuitenordens entgegenstehe. Hier würden alle Parteien dieses Hauses ausgerufen, mitzubringen. Vielleicht komme aus diesem Gesichtspunkte und aus dieser schweren Beforgnis, die man für die Schule, für die heranwachsende Jugend habe, auch das Gute, daß sich alle einigten in diesem Punkte, wenn einmal ein neues Schulgesetz auf der Tagesordnung stünde.

Alles das, was er heute gesagt habe zur Begründung der Interpellation, klinge nicht nach Ruhe und Frieden, aber es sei nicht verwunderlich, daß dieses Echo auf die Entschlüsse des Bundesrates gerade aus Sachsen komme. Wir im Lande Luthers und Lessings, dieser beiden größten Geistesbestreiter, die wir gehabt hätten, seien immer diejenigen gewesen, die in erster Linie auf der Wache gestanden hätten; und es werde deshalb recht wohl verstanden werden, wenn wir diejenigen seien, aus denen zuerst der Widerstand klinge gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes, und es sei gut, daß wir ausgerüstet worden seien. Die Sicherheit, in der wir uns bewegt hätten, sei vielleicht zu groß gewesen. Man wisse, daß der Jesuitenorden nach wie vor staatsfeindliche Grundzüge vertrete, daß er die Herrschaft der Kirche über den Staat auf keine Fahnen geschrieben habe und daß das alles unverträglich sei mit dem Gedanken des Bestehens unseres Deutschen Reiches. Man müsse also auf der Hut sein und auch die sächsische Regierung bitten, wenn sie diese Überzeugung einmütig vorgebracht worden sei, auch diese Überzeugung zu hören. Der Zweck dieser Interpellation werde erreicht sein, wenn die Staatsregierung sagen könne, daß sie den heute besprochenen

Vorgängen im Reiche ebenfalls hohe Bedeutung beimesse und überzeuht als & tun werde, um die etwa daraus sich ergebenden Folgen für unser Volk, nicht nur für sächsisches, sondern auch für unser deutsches Volk hintanzuhalten. (Lebhaftes Bravo!)

**Staatsminister Dr. Ved**

(nach den stenographischen Niederschriften):  
 Meine sehr geehrten Herren! Die Interpellation der Herren Abgg. Dr. Kaiser, Dr. Niethammer und Gen. behandelt eine Angelegenheit, die seit Jahrzehnten das deutsche Volk tief bewegt und die in unserem Lande, der Wiege der Reformation, mit seiner zu etwa 94 Proz. ganz überwiegenden evangelischen Bevölkerung naturgemäß das größte Interesse hervorrufen mußte. Es war deshalb wohl anzunehmen, daß ebenso wie im Jahre 1904, in dem es sich um die Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes handelte, im Augenblick der Aufhebung der noch in Kraft bestehenden Bestimmungen dieses Gesetzes die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diese bedeutsame Angelegenheit gelenkt werden würde.

Ich beschränke mich bei Beantwortung der Interpellation auf die beiden darin enthaltenen Fragen in der Annahme, daß die Reichsregierung über die vom Hrn. Vorredner gestellten Fragen, Erwägungen und Vermutungen im Reichstag sich auszusprechen gewillt sein wird.  
 Ich habe die Anfrage in ihrem ersten Teile namens der Staatsregierung wie folgt zu beantworten. Bei der Abkündigung über die Aufhebung des Jesuitengesetzes hat die Staatsregierung die sächsischen Stimmen im Bundesrat gegen die Aufhebung des Reichsgesetzes abgegeben. (Bravo!)

In Übereinstimmung mit ihrer bisher bei allen Abstimmungen in dieser Frage festgehaltenen Stellung hat sie schon angesichts der auf wachsenden und denkwürdigen Gründen beruhenden Vorbedacht in § 56 Absatz 2 der Verfassungsurkunde und in einem Zeitpunkte, in dem im Hinblick auf die gegenwärtigen größten Entscheidungen des Weltkrieges die Aufrechterhaltung der konfessionellen Geschiedenheit unseres Volkes dringend nötig ist (Sehr richtig!), und besonders im gegenwärtigen bedeutamen Jahre keinesfalls der Abänderung des bestehenden Reichsgesetzes zustimmen können. (Bravo!)

Mit freudigstem Entz werden Sie es empfinden, daß diese Stellungnahme der Staatsregierung auch die Zustimmung Sr. Majestät des Königs gefunden hat (Bravo!), deren landesväterliche Fürsorge der Erhaltung des konfessionellen Friedens stets in besonderer Weise gewidmet ist. Zum zweiten Teile der Anfrage habe ich folgendes zu erklären.

Die Staatsregierung hat bei allen Gelegenheiten und wie in den Jahren 1904 und 1912 so auch jetzt den Standpunkt vertreten, daß die Vorbedacht in § 56 Absatz 2 der Verfassungsurkunde: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, ober irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden“, sowie die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den §§ 21 ff. des Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Überwachungsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vom 23. August 1876 und in § 15 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 durch die Aufhebung des Reichsjesuitengesetzes in keiner Weise berührt werden.

Nach diesen Gesetzen ist in Sachsen verboten nicht nur die Aufnahme des Jesuitenordens und die Errichtung aller Ordensniederlassungen im engeren wie im weiteren Sinne, sondern auch den einzelnen Jesuiten die Ausübung jedweder Lebensstätigkeit, also namentlich die Verwaltung öffentlicher und privater Ämter, die Abhaltung sogenannter Missionen, der Eintritt in öffentliche Schulämter, die Errichtung von privaten Unterrichtsanstalten sowie jede andere Art der Förderung von Lebensbetreibungen durch Vorträge, Versammlungen und Vereine.

Die Staatsregierung befindet sich bei ihrer Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage in voller Übereinstimmung mit dem Reichsjustizamt und unserem Justizministerium (Bravo!) und darf ausdrücklich bemerken, daß auch bei den jüngsten Verhandlungen des Bundesrats über die Aufhebung des Jesuitengesetzes die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit und Anwendbarkeit der allgemeinen landesrechtlichen Ordensgesetzgebung auf den Jesuitenorden besonders zum Ausdruck gekommen ist, daß ferner nach Pressemitteilungen auch bereits in anderen Bundesstaaten die gleiche Auffassung der Rechtslage Flag gezeigten hat.

Die Staatsregierung glaubt durch diese Ausführungen zur vollen Beruhigung aller evangelischen Kreise unserer Bevölkerung beizutragen, zur Rechtfertigung ihres Standpunktes aber, soweit dies nach dem Gesagten überhaupt nötig, noch auf folgende Einwände eingehen zu sollen. Für die Angemessenheit der Aufhebung des Jesuitengesetzes ist mehrfach in der Presse auch die Verdrängung der deutschen Jesuiten im Weltkrieg durch ihre Zeitsorgen und ihre Krankenpflege sowohl an der Front wie in den Lazaretten der Heimat, ihre wiederholte Anerkennung und Auszeichnung angeführt worden. Die Regierung ist die erste, die für solche Leistungen vollstes Verständnis und wärmste Anerkennung hat. Auch sie meint aber, wie der Hr. Vorredner, daß die Jesuiten diese ausopfernde Tätigkeit für unsere ungleichzeitig tapferen Soldaten mit allen rechten Deutschen teilen, und daß sie, wie sie gewiß selbst anerkennen müssen, insoweit ihre Pflicht gegen ihr Vaterland in erster Linie erfüllt haben. (Sehr richtig!)

Der weitere Einwand, die Staatsregierung habe sich bei ihrer Abstimmung durch die Zurück vor dem Orden bestimmen lassen, bedarf vor Ihnen wohl keiner besonderen Widerlegung. Die evangelische Kirche ist so hellsehend gegründet und hat eine so starke innere Lebenskraft, daß sie nichts für ihren Bestand zu fürchten hat.

Vor allem halte ich es aber für nötig, schließlich noch einem etwaigen Zweifel zu begegnen, ob die Haltung der Regierung auch die gebührende Rücksicht auf unsere katholischen Mitbürger genommen habe. Demgegenüber ist es meine Pflicht, erneut ausdrücklich hier festzustellen, daß unsern katholischen Mitbürgern die ihnen durch die Verfassung und die Landesgesetze gewährtesten Rechte, auf die sie vollen Anspruch haben, stets mit größter Unparteilichkeit gewahrt werden, und daß deren alleseitig mit großem Wohlwollen erfolgende Berücksichtigung wiederholt die fröhliche und dankbare Anerkennung der obersten Vertreter der katholischen Kirche in unserem Lande gefunden hat. (Sehr richtig!) Nur auf diese Weise ist es möglich gewesen, den in meinem Lande höher als in unserem Sachlenlande geschätzten konfessionellen Frieden dauernd aufrechtzuerhalten. (Sehr richtig!) Dieses Ziel ist es gewesen, das die Staatsregierung der Staatsregierung in der vorliegenden Frage bestimmt hat. Sie wird an diesem Ziele, zu dessen erfolgreicher Sicherung die ungeschwächte Geltung von § 56 der Verfassungsurkunde und der vorerwähnten sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen nötig ist, auch in Zukunft unerschütterlich festhalten und sie glaubt, mit der ferneren Wahrung des ungetrübten konfessionellen Friedens dem Wohle unseres Sachlenlandes die wirksamste Förderung zuteil werden zu lassen. (Lebhaftes Bravo!)

Auf Antrag des Abg. Wappeler (nl.) findet die Besprechung der Interpellation statt. Das Wort erhält zunächst

**Abg. Hofmann (konf.):**

Im Namen der konservativen Landtagsfraktion habe er zu erklären: „Die Aufhebung des Jesuitengesetzes finden wir für eine sehr unfruchtbare Begründung des Jubeljahres der Reformation. Wir nehmen in der Sache den Standpunkt ein, den die Staatsregierung im Sinne unserer Verfassung dargelegt hat.“

Wir hatten unbedingt fest an unserer Verfassungsbestimmung.“ (Bravo! bei den Konservativen.)

**Abg. Zimmermann (konf.):**

Seine Partei halte an ihrer Tradition fest und wende sich gegen alle Ausnahmengesetze, ganz gleich, wen sie täten. Sie habe deshalb seit jeher im Reichstag und auch in den Landtagen, soweit sie Gelegenheit gehabt habe, gegen das Jesuitengesetz gestimmt und tue es auch heute, indem sie diese Interpellation bekämpfe. Es sei ganz selbstverständlich, daß man sich fragen müsse: Gebe es in der gegenwärtigen Lage überhaupt keine andere Sorge, als sich mit der Beseitigung dieses Ausnahmengesetzes zu beschäftigen? (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Als er die Interpellation gelesen habe, habe er sich sofort gesagt: Uns scheint es wieder zu wohl zu gehen, oder scheint man wirklich keine anderen Sorgen und Kopfschmerzen zu haben, als heute den Sturm im Wasserglas gegen die Jesuiten loszulassen. Man müsse sich vergegenwärtigen: Unsere tapferen Soldaten kämpfen gegen 20 Millionen feindliche Soldaten im Felde und dieser Übermacht gegenüber unbefähigt, und hier habe man nichts anderes zu tun, als einen Turmbruchversuch mit Hasenangriff zu wagen gegen die Jesuiten. Das betrachte er, wenn man auf dem Standpunkt stehe, den Vorkriegszeiten zu wahren, als einen großen Verstoß. (Sehr richtig! links.) Er habe ja nicht Veranlassung, zu erklären, daß seine Partei vielleicht mit der Zentrumspartei oder mit den Jesuiten auf besonders freundschaftlichem Fuße stehe. Sie wolle es ganz genau und habe es von jener ausgezogen: Solange der Kulturkampf getobt habe und solange das Jesuitengesetz getobt habe, habe sich in allererster Linie der Kampf der Jesuiten gegen seine Partei gerichtet. So wie sich der Hauptstoß der Zentrumspartei in ganz Deutschland gegen sie gerichtet habe. Aber das dürfe sie doch nicht abhalten, als gerechtigkeitsliebende Partei jede Ausnahmengesetzbestimmung zu bekämpfen und dafür zu sorgen, daß sie aufgehoben werde. Wenn man wirklich etwas dem katholischen Glauben oder der katholischen Individualität oder dem katholischen Bewußtswange am Zeuge finden wolle, so meinte er, wäre eher Gelegenheit gegeben, eine geistliche Bestimmung, die mit der Moral im tiefsten Widerspruch stehe, in allererster Linie zu treffen, das sei die Ehrenbeichte. Wer jemals durchgemacht habe, was das bedeute, und wer es ganz besonders als 14-jähriger Knabe durchgemacht habe, wie er es durchgemacht habe, der wisse, was das bedeute, und der werde die ganzen moralischen Schäden erkennen, die in unserem ganzen Volke damit angehäuft würden. (Sehr richtig! links und in der Mitte.) Da wäre ein Verstoß zu wagen. Aber gegen einige Tugenden Jesuiten jetzt loszugehen, das halte er allerdings in der großen Zeit, in der man jetzt lebe, vollständig verfehlt. Da inde diese große Zeit allerdings ein bedenklich kleines Geschlecht. (Sehr richtig! links.) Er stelle in Parallele die anderen Schäden, die es jetzt zu bekämpfen gebe und die an dem ganzen deutschen Volkstörper am meisten herausragten. Er hätte es verstanden, wenn man jetzt einen Antrag eingebracht hätte, die schlimmsten Schädlinge, die Lebensmittelmittelhersteller, so zu behandeln, wie die Jesuiten. (Sehr richtig! links.) die hinauszuweisen, die den schwersten Strafen zu unterwerfen und unter Ausnahmengesetze zu stellen. Da hätte er sich gesagt: Hier handle es sich um eine wichtige Kriegsmassnahme, die jetzt unter allen Umständen getroffen werden müsse. Aber jetzt in dieser bittereren Zeit diese Frage vom Range zu brechen, halte er für verfehlt und recht kleinlich. Man möchte doch davon abkommen, von diesen Kleinlichkeiten anzufangen. Sollte das vielleicht der Anfang von der Reorientierung sein (Lachen links), die von den Parteien herbeigeführt werde? Er glaube, da könne man die Kämpfer draußen sehr leichtlich. Die hätten wohl kaum je geredet von der Aufhebung des Jesuitengesetzes (Sehr richtig! links), aber wohl von anderen wichtigen Sachen, die mit der Reorientierung zusammenhängen. Deshalb erlaube er die Kammer, die Interpellation als das zu betrachten, was sie in Wirklichkeit sei, als einen Sturm im Wasserglas, hervorgerufen durch eine Reihe von Missständen, von Pfaffen und alten Weibern, die jetzt ihre Schlangengabe im Kriege nicht mehr hätten und ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck bräuchten. (Heiterkeit.) Man habe nicht notwendig, auf diese Beschichte hereinzufallen. (Bravo! links.)

**Abg. Rodde (konf.):**

Es scheint doch, daß trotz des schrecklichen Krieges und trotz des sogenannten Burgfriedens in manchen Kreisen eine heillose Jesuitenjagd herrsche und daß man schon bei dem Worte „Jesuit“ ganz gewaltig erschreke. Seiner Ansicht nach sei die heutige Interpellation schon etwas post festum gekommen. (Abg. Dettner: Leider!), denn man habe ja schon in der „Sächsischen Staatszeitung“ gelesen, daß die sächsische Staatsregierung im Bundesrat gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes gestimmt habe. Er bedauere das von seinem Standpunkte aus. Dann habe man ja auch noch den § 56 der sächsischen Verfassungsurkunde, durch den Sachsen gegen die Niederlassung der Jesuiten geschützt sei. Aber es könnten auch Zeiten kommen, daß dieser Paragraph geändert werde, denn mit dem Geschicks Wächter sei kein ewiger Bund zu schließen (Heiterkeit), und die Macht der Tatsachen und der Verhältnisse sei manchmal stärker als die der Menschen. Nur keine Ausnahmengesetze! Jedem Bürger eines und desselben Reiches und Staates gleiche Pflichten, gleiche Rechte! (Allseitiges Sehr richtig!) Ausnahmengesetze schmerzten und verbittern diejenigen, gegen die sie gerichtet seien, und das Jesuitengesetz sei ein Ausnahmengesetz gewesen. Die sozialdemokratische Partei habe keine Zurück vor den Jesuiten, sie sei überhaupt für keine Ausnahmengesetze. Sollten sich die Jesuiten irgendwo als Aushalter und staatsgefährliche Menschen erweisen, dann könne man ja die Staatsgesetze, die Strafgesetze, die Justiz dagegen anrufen und damit gegen sie vorgehen. Nachgewiesen sei aber den Jesuiten nirgendwo, daß sie staatsgefährliche Menschen seien, und das werde ihnen auch nie nachgewiesen werden können. (Widerpruch in der Mitte und rechts.) Als die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, die vor 44 Jahren auch sehr für Schaffung des Jesuitengesetzes gewesen sei, unlängst amtlich die Aufhebung des Jesuitengesetzes bekanntgemacht habe, habe sie auch geschrieben: „Durch den Krieg und die Kriegsverhältnisse habe sich herausgestellt, daß alle früheren Vorurteile und Anklagen gegen den Jesuitenorden und überhaupt gegen die katholischen Deutschlands null und nichtig sind, daß sie unbegründet waren.“ Dies sei auch die Meinung der großen Reichstagsmehrheit gewesen und jetzt auch der großen Mehrheit des Bundesrates. Also hinweg mit den letzten Resten des Kulturkampfes! Möchten alle Vorurteile gegen andere Konfessionen verschwinden und alle Lust zu anderweitigen Kulturkämpfen, das erfordere schon die jetzige ernste Zeit. Nur in einigen kleinen Ländern Deutschlands herrsche noch in gewissen Kreisen immer die Angst und Furcht vor dem Jesuitenorden, meistens in solchen Kreisen, die in ihrem ganzen Leben keinen Jesuiten gesehen und kennen gelernt hätten. (Heiterkeit.) Er habe aber Jesuiten kennen gelernt und habe sie erkannt als ausgezeichnete katholische Priester und als vielgestaltige, liebevolle Seelsorger, ebenso hochgeehrt in anderen Ländern der allgemeinen Weltwissenschaften. Andersgläubige mit ihm oder Gewalt zur katholischen Religion zu bekehren, das fällt diesen sittlich und moralisch hochstehenden und hochgebildeten Männern gar nicht ein. Das habe ihn noch niemand rechtlich nachweisen können und werde es auch nicht nachweisen. Die katholische Kirche bedürfe dieser ausgezeichneten Priester und Seelsorger nach dem Kriege sehr notwendig, denn viele katholische Theologen hätten auch ihr Leben für das Vaterland gelassen. Es werde nachdrücklich notwendig sein. Deshalb möchten sie wieder zurückkehren überaus,

wo sie als ausgezeichnete Prediger und Seelsorger notwendig seien.

**Seckelrath Koch (fortf. Sp.):**

Der Abg. Dr. Kaiser habe sich in seinen Ausführungen vor allem damit beschäftigt, den Kampf der Jesuiten gegen den Protestantismus darzustellen, er habe Bezug genommen auf die innere Gestaltung des Ordens im Laufe der Geschichte und gezeigt, wie schädlich der Orden sei. Seine Partei habe volles Verständnis dafür und erkenne im großen und ganzen die Ausführungen, die er darüber gemacht habe, als durchaus richtig an. Dem Abg. Kodel gegenüber müsse er freilich sagen, daß die Jesuiten so unschuldig nicht seien, wie er sie dargestellt habe. (Sehr richtig!) Gleichwohl sei der Gedanke der Toleranz doch nicht beiseite zu schieben. Der Abg. Sindermann sei ja ausführlich darauf eingegangen und habe ihn schon vertreten. Es seien aber doch sehr ernste Kreise, die sich tatsächlich durch die Aufhebung des Ordens beunruhigt fühlten, und er möchte sich darum mit dem Gedanken der Toleranz gegenüber der Aufhebung des Jesuitenordens etwas näher auseinandersetzen. In dem Programm der fortschrittlichen Volkspartei stehe die lapidare Forderung: Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse und Religionsgemeinschaften. Es sei der Partei immer damit ernst gewesen. Die geschichtliche Entwicklung habe diese Forderung der Toleranz durchaus gerechtfertigt. Während im Mittelalter die Kirche die Herrschaft über den Staat erstritten habe, während im 18. Jahrhundert umgekehrt im Zeitalter der Aufklärung der Staat die Herrschaft über die Kirche beansprucht habe, habe die Gegenwart beides aufgegeben. Sie wolle keines von beiden, sondern Freiheit der Kirche und auch Freiheit des Staates. Und diese Entwicklung für die Freiheit der Kirche und die Freiheit des Staates zeigten alle modernen Kulturstaaten. Erst neuerdings nähme das neue Staatswesen in Anbetracht diese Entwicklung, worüber täglich berichtet werde. Er müsse anerkennen, daß die Aufhebung des Jesuitenordens durch das Reich in dieser Richtung gelegen sei. Außerdem gebe es auch außerhalb der protestantischen Kirche Stimmungen, die durchaus die Freiheit der protestantischen Kirche gegenüber dem Staat bestritten. Das sei durchaus im Sinne der lutherischen Bekenntnisse, wo es im 28. Artikel der Confessio Augustana heiße, daß weltlich und geistlich Regiment nicht miteinander vermengt werden dürften. Freilich bestehe der seitlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hätten sich bis in die Gegenwart hinein getrennt. Hier sei jedenfalls der Punkt, wo Arbeit zu schaffen sei. Die Freiheit der Kirche könne nicht sicherer nicht gewahrt werden, ohne daß andererseits die Freiheit des Staates gegenüber kirchlichen Ansprüchen garantiert sei. (Sehr richtig!) Darum verlange ihr Parteiprogramm weiter die Bekämpfung der vom Staate den Kirchen gewährleisteten Vorrechte und keine Einmischung der Kirche in staatliche Angelegenheiten. (Abg. Deitner: Darum keine Jesuiten!) Welches sei der Grund des Erfolges des Jesuitenordens? Er glaube, nicht so sehr seine innere Organisation, die auf eine Überwindung der Autorität hinauslaufe, auch nicht so sehr die wissenschaftliche Tüchtigkeit vieler seiner Mitglieder, die man ohne Zweifel anerkennen müsse, auch nicht so sehr die voluminöse Moral der Jesuiten, sondern die Folgefolge des Jesuitenordens lägen vor allen Dingen in der früheren politischen Gestaltung der Dinge. (Sehr richtig!) Man dürfe doch nicht vergessen, daß in jenen Zeiten, wo der Jesuitenorden den Protestantismus zurückgedrängt habe, die Dinge viel anders gelegen hätten, daß z. B. geistliche Fürstentümer vorhanden gewesen seien, völlig unabhängige geistliche Reichstümer. Weiter komme hinzu der damalige Absolutismus des Fürstentums, der nach dem Grundsatz verfahren sei: cuius regio, eius religio, wenn das Land gehöre, der habe die Religion zu bestimmen. Dies sei ja auch in protestantischen Ländern so gehandhabt worden, und so seien ja auch protestantische Länder intolerant gegen die katholischen geworden. Weiter sei früher die geistliche Gerichtsbarkeit weit ausgebreitet gewesen. Ferner sei die Schule in völliger Abhängigkeit von der Kirche gewesen. Kurz und gut, wenn man diese Verhältnisse betrachte, dann begreife man allerdings, daß es möglich gewesen sei, den Protestantismus zurückzudrängen. Gleichwohl sei doch wohl der Protestantismus nicht überwinden worden. Im Gegenteil habe er im Westfälischen Frieden seine Anerkennung durchgesetzt. Natürlich sei die Erinnerung an diese Geschehnisse noch nicht verblasst, und darum sei es ganz verständlich, wenn ein schmerzliches Gefühl durch die protestantische Welt gehe, daß gerade im Jubiläumsjahr dieser Orden wieder zugelassen werde. Nun müsse man sich hier in sächsischen Landtage mit der Aufhebung durch das Reich abfinden, und die Frage sei, ob nun jene Zeit des Kampfes wiederkehren werde. Er gebe dabei zu bedenken, daß jene politischen Voraussetzungen, unter denen der Jesuitenorden seine Erfolge gehabt habe, zu einem großen Teile fortgefallen seien. (Sehr richtig!) Die geistlichen Fürstentümer existierten seit 1803 nicht mehr. Der Absolutismus sei zurückgedrängt durch die moderne Verfassung. Die Religionsfreiheit, die früher in der Zeit des Absolutismus nicht existiert habe, sei zwar noch nicht völlig durchgeführt, aber doch wenigstens im Prinzip anerkannt, und man sei auf dem Wege, sie durchzuführen. Zugabegeben sei allerdings, daß der Kirche und damit dem Orden gewisse Vorrechte und Einflüsse verliehen seien, daß sie eine gewisse Ausnahmestellung im Reich und in den Bundesstaaten hätte. Nun hätte Abg. Dr. Kaiser auf den Antrag des § 166 hingewiesen, der namentlich der katholischen Kirche zugute komme. Er gebe das ohne weiteres zu; die Strafe, die dort eben bedrohe, der die Kirche bekämpfe, sei ziemlich hoch. Gewiß wünsche auch seine Partei nicht, daß eine Beschneidung der Kirche etwa straflos sei. Aber der Begriff werde geändert. Also müsse man wünschen, daß dieser Paragraph eingeschränkt werde. Weiter sei auch das Gesetz vom 8. November 1890 angeführt worden, wonach die katholischen Geistlichen, darunter würden ja auch Ordensangehörige fallen, von der Wehrpflicht befreit seien. Das sei eine Ausnahme, die ihm schon damals, als sie beschlossen worden sei, unbegreiflich gewesen sei. Man habe ja der Parität wegen diese Ausnahme auch auf die protestantischen Geistlichen ausdehnen wollen, diese hätten aber glücklicherweise darauf verzichtet und doch einen anderen Geist bekundet, als er in der katholischen Kirche herrsche.

Der Einfluß in der Schule sei schon besprochen worden. Er erinnere nur daran, daß gerade die Jesuiten ihre Ausbildung in Rom erhielten. Wenn man also die Gefahr beiseite lasse, dann bleibe eben nichts anderes übrig, als daß Kirche und Schule getrennt werde. Dann könnten die Jesuiten ihren unheilvollen Einfluß, falls er es noch sei, nicht ausüben. Das Gebiet der Schule sei Staatsgebiet, damit komme er mit dem Abg. Dr. Kaiser vollständig überein. Er möchte aber auch noch einige andere Vorrechte erwähnen, die doch für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage wesentlich seien. Kirche und Orden genossen vor allem viele Steuerfreiheiten im Reich sowohl als auch in den Einzelstaaten. Er erinnere daran, daß bei der Erbchaftsteuer die Vermögen bis zu 5000 M. überhaupt bei den Orden steuerfrei seien, daß darüber hinausgehende Anzeimfälle nur mit 5 Proz. versteuert würden, während bei anderen Fällen der Prozentfuß auf das Doppelte erhöht sei. Auch bei der Wehr-, bei der Wehr-, bei der Kriegsteuer seien die Orden ausgenommen. In Sachen hätten sie bei der Einkommensteuer wenigstens teilweise Vergünstigungen, und so könnte man fortführen, noch weitere aufzählen. Dann liege weiter eine Gefahr in der Unbeschränktheit der toten Hand, Vermögen entgeltlich zu erwerben, namentlich Grundbesitz, weiter Schenkungen und Erwerb von Todes wegen anzunehmen. Das bedeute natürlich eine volkswirtschaftliche Gefahr. Die Geschichte beweise es, daß die Länder, wo der Grundbesitz der Kirche unermessen sich ausdehne, an den Rand des Abgrundes gebracht worden seien. Darum sei zu wünschen, daß auch hier der Staat eingreife. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Der Staat, gehern sei das von der rechten Seite des Hauses ausgeführt worden, habe durchaus das Recht, den Besitz einzuschränken, wenn es im Sinne des Gemeinwohles sei. Das Reich habe bis zu einem gewissen Grade bezüglich des anerkannt, indem in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt sei, daß Landbesitzer, die eine derartige Verhältnisse besäßen, von der Reichsregierung unverändert blieben. Dann wolle er noch weiter kurz auf die Rechte des Adels hinweisen, der es namentlich gewesen sei, der den Boden für die Orden bereitet habe, und er bereite ihn auch jetzt noch, wie man wieder gesehen habe. In Anbetracht dieser Vorrechte habe man keinen Grund, an dem Zustand, der gegenwärtig in Sachen in Bezug auf den Orden herrsche, irgendwas zu ändern. Ebenso wie die Kirche frei sein wolle, müsse auch der Staat frei sein, und das sei er eben bis jetzt noch nicht. Seine Partei wolle eben beides. Selbstverständlich dürfe auch der Staat andererseits Übergriffe in sein Gebiet nicht dulden, wie das zum Beispiel bei der Gerichtsbarkeit von ihm schon erwähnt worden sei. Erst dann, wenn die Vorrechte der Kirche und Orden beseitigt seien und wenn der Staat gewillt sei, Übergriffe in sein Gebiet abzuwehren, erst dann könne die volle Toleranz durchgeführt werden. (Sehr richtig! bei der fortf. Volksp.) und für diese trete auch seine Partei ein. Im übrigen schmeie ihm doch die Belohnung vor dem Jesuitenorden etwas übertrieben. (Sehr richtig! bei der fortf. Volksp.) Man müsse doch auch bedenken, daß das Jesuitengesetz in seiner jetzigen Form nur ein Torso sei, nur ein Rest, daß der § 2 schon längst aufgehoben sei. Man müsse auch weiter bedenken, daß verwandte Orden längst aufgelassen seien, die früher verboten gewesen seien, wie zum Beispiel der Redemptoristen-Orden. Auch sei die Forderung nicht völlig so, der Hand zu weisen, daß die Orden sich auch mit der Zeit geändert hätten, daß mit der Zeit ein anderer Geist auch in den Jesuitenorden eingezogen sei. Die ganze geistige Verfassung der Zeit sei anders geworden, selbst der ganze Orden, selbst wenn er wolle, den unheilvollen Einfluß von früher nicht mehr ausüben könnte. (Beifolles Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

**Abg. Dr. Niehammer (nl.):**

Er und seine politischen Freunde seien dem Hrn. Kultusminister sehr dankbar für seine Ausführungen, die sie von dieser Stelle zu hören gehofft hätten. Sie wüßten es hoch zu schätzen, daß die Staatsregierung, geleitet durch die Zustimmung Sr. Majestät des Königs, in dieser schweren Zeit rücksichtslos das wiederholte, was in den Kämpfen um die Verfassung unseres sächsischen Volkes eine so große Rolle gespielt habe. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Aber wenn der Hr. Minister daran die Schlußfolgerung geknüpft habe, daß das sächsische Volk infolge dessen volle Berufung schöpfen könne, so bedauere er doch, das einschränken zu müssen. Sachen sei zu sein, als daß nicht, wenn von den Grenzen her die Jesuiten freie Ausübung ihrer Tätigkeit hätten, dies doch die schwerste Sorge für unser Land mit sich bringen müßte. Wenn der Hr. Minister gesagt habe, die evangelische Kirche wäre ja stark genug, um nichts von den Jesuiten fürchten zu müssen, so wäre er ja der erste, der gern und freudig in dieses Wort einstimmen möchte. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Aber man habe doch aus der Geschichte so viel lernen müssen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) daß man diese Zuversicht nicht so rücksichtslos aussprechen könne. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) zumal man wohl wisse, mit welchen Mitteln die Jesuiten es verstanden hätten, unsere Kirche zu bekämpfen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Kollege Kodel habe nun eine Vermengung der Feindschaft gegen die Jesuiten mit der Feindschaft gegen die Katholiken vorgenommen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) die er und seine politischen Freunde entschieden ablehnten. Darüber hätten sie ja gar keinen Zweifel gelassen, daß sie die Jesuiten als Katholiken in keiner Weise bekämpfen, sondern nur als die Angehörigen eines Ordens, der staatsgefährlich und der auch kulturgefährlich sei. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Der Abg. Koch habe ihnen in sächsischer Hinsicht in vieler Beziehung vollständig recht gegeben, habe aber dann den Standpunkt seiner Partei vertreten, daß Ausnahmegeetze aufzuheben seien, und habe ja leider bloß nicht damit angefangen, daß er auch alle die anderen Ausnahmegeetze, die er aufgeführt habe, erst habe aufzuheben lassen, ehe nun ausgerechnet das Jesuitengesetz daran komme. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Er habe aber eines Erachtens bei den interessanten Ausführungen des Hrn. Deitner begangen, daß er nicht berücksichtigt habe, daß doch im Jahre 1872, wo dem Jesuitenorden der Zutritt nach Deutschland

verweigert worden sei, alles das schon genau so bestanden habe (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) daß also alle die Argumente, die er dafür ins Feld geführt habe, um zu begründen, daß man in einer ganz anderen Zeit lebe, insofern vollständig in sich zusammenfielen. Die Freiheit der Kirche habe keines Erachtens liberalen, das sei eine religiös-konfessionelle Frage, in der keine auf verträglichem Boden stehe.

Nun habe zu seinem großen Bedauern der Abg. Sindermann die Frage von einem Standpunkt behandelt, den er gerade von ihm als Vertreter der sozialdemokratischen Partei am wenigsten verhehle. Diese Art der Behandlung habe doch etwas tief Bedenkliches für die Interpellanten, die auf anderem Standpunkte ständen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Wenn seine Partei sich in gelegentlichen Meinungsverschiedenheiten, und zwar schweren Meinungsverschiedenheiten mit der sozialdemokratischen Partei befinde, dem Standpunkte der Herren gerecht zu werden, so möchten sie doch auch bitten, daß seine politischen Freunde nicht für alle Weiber erklärt würden und ihre heiligsten Wünsche nicht mit Schlagworte und Luthen verglichen würden, wie das von jener Seite geschehen sei. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Zur Sache selbst müsse er auch noch mehrere Unrichtigkeiten, die in der Rede des Abg. Sindermann enthalten seien, zur Sprache bringen. Jener sage, die Gründe, die sie angeführt hätten, lägen Hunderte von Jahren zurück. Abg. Dr. Kaiser habe gerade darauf einen besonderen Nachdruck gelegt, daß man nichts davon gehört habe, daß etwa von den kaiserlichen Bestimmungen des Jesuitenordens, die bei seiner Partei die großen Bedenken erregten und die gewiß auch dem Abg. Sindermann Bedenken erregten, etwas fallen gelassen worden sei. (Sehr richtig!) Der Abg. Sindermann habe geglaubt, sich zum Siederer unserer Soldaten an der Front machen zu dürfen, und gesagt, man würde es dort nicht verstehen, wie man sich jetzt um die Jesuiten bekümmere, während sie draußen das Vaterland gegen den Feind verteidigten. Er glaube, da besser orientiert zu sein. Er glaube, daß unsere Soldaten sich um die kulturelle Entwicklung, um die geistige Entwicklung des deutschen Volkes genau so sorgten und bekümmerten, wie man das hier tue. (Abg. Hlzig: Vor den Jesuiten haben sie keine Angst!) Angst hätten sie auch nicht. Das sei nicht der richtige Ausdruck dafür, aber sie wünschten durchaus nicht, daß geistigen Bewegungen freie Bahn gegeben werde, die man vor 50 Jahren aufs schärfste verurteilt habe. Unter keinen Umständen sei es berechtigt, und es bezeuge ein sehr mangelhaftes Verständnis für diese Frage, die in Deutschland und in Sachen des Abg. Sindermann tue, fortgesetzt von dieser Kleinigkeit zu reden. (Sehr richtig!) Aber darin gebe er ihm recht — es sei das bloß im umgekehrten Zusammenhang gesagt —, man habe wahrscheinlich mehr zu tun, als bloß Schlagwörter nachzulassen, wie er das Schlagwort aufgestellt habe, jetzt in der Neuorientierung alle Ausnahmegeetze aufzuheben. Er bestreite, daß es das Beste sei, jetzt in dieser Zeit, doch aus dem Gesichtspunkte heraus, daß es ein Ausnahmegeetz sei, den Jesuiten den Wiederzutritt in die deutschen Vaterlande zu gestatten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Er und seine politischen Freunde seien der Überzeugung, und er glaube, das ganze deutsche Volk teile diese Überzeugung, daß dieser Weltkrieg nicht durch die Jesuiten und nicht durch die Materie entstanden werde. Wie konnte sich sonst das verhältnismäßig kleine Deutsche Reich gegen eine Welt von Feinden behaupten? Neben der „Macht am Rhein“ und „Deutschland, Deutschland über alles“ sei das Lutherlied „Ein feste Burg ist unser Gott“ mit gleicher Begeisterung von Protestanten wie Katholiken gesungen worden. (Sehr richtig!) das unsere Streiter in Kampf und Tod geführt habe. (Sehr gut! in der Mitte.) Er sei auch dieses Lutherlied gewesen, das unter Volk in der Heimat aus der Übermacht der erdrückenden Sorgen alljährlich wieder in das Innere der Brust emporgehoben habe, daß unsere gerechten Sache doch der Sieg bleiben werde. Wie sei es in solcher Zeit möglich, daß man ein solches Schlagwortes wolle — anders könne er es nicht bezeichnen —, um dieses Schlagwortes willen — daß Ausnahmegeetze — ganz dahingestellt, ob es ein Ausnahmegeetz sei — in jetziger Zeit aufgehoben werden müßten, daß man um die Jesuiten, diesen Feinden des Protestantismus, wieder in Deutschland Heimatrecht einräume? Gewiß, sie seien nicht mit einer Kriegserklärung als Feinde des Deutschen Reiches hervorgetreten, sie hätten als Neutrale ihre Forderung gestellt, und die Regierung habe aus Sorge um die anderen Feinde diesen Neutralen ihre Forderungen bewilligt genau so, wie es die anderen sogenannten Neutralen gemacht hätten, und ganz so, wie man mit diesen verfahren sei, bloß, daß doch hier und dort in letzter Stunde das Schwert aus der Scheide gezogen sei. Denke denn wirklich die Regierung, daß es sich bloß um eine Form handle, wenn das Zentrum mit solcher Fähigkeit eine Forderung verteidige? Seine Freunde hätten gehofft und seien bereit gewesen, mit den katholischen Brüdern auf dem Boden gegenseitiger Achtung und Toleranz sich zu vertragen. Aber mit den Jesuiten, dieser Leibgarde Roms, dieser Kerntruppe gegen den Protestantismus, diesen Lehrgern der Inquisition und der Gegenreformation, konnten sie einen Frieden niemals erhoffen und auch nicht wünschen. Sie hätten es verstanden, ihnen diesen neuen Kampf mit ungleichen Waffen auszudrängen. Denn ihre Gegenwart sei gehemmt durch die Rücksicht auf die Not des Vaterlandes. Er wolle die Mut bitterer Worte, die sich ihm und gewiß manchem in Deutschland auf die Zunge dränge, niederzwingen um des Vaterlandes willen. Aber es gebe ein freies Bekenntnis, und dafür sei auch heute die Stunde, und heute um so mehr, weil man vor dem Tage stehe, an dem Luther vor 400 Jahren gegen eine Welt von Feinden seine Theben an die Schloßkirche in Wittenberg angehängen habe. Das Zentrum wolle den Kampf. Gut, man halte sich bereit. (Bravo! in der Mitte.)

(Fortsetzung folgt in der nächsten Beilage.)